



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Februar 2013 (28.02)
(OR. en)**

6846/13

**ENER 61
ENV 149
DELECT 10**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 26. Februar 2013

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2013) 817 final Teil 1/9

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION
vom 18.2.2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des
Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die
Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten,
Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und
Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten,
Temperaturreglern und Solareinrichtungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2013) 817 final Teil 1/9.

Anl.: C(2013) 817 final Teil 1/9



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.2.2013
C(2013) 817 final

Teil 1/9

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.2.2013

**zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten,
Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen
sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und
Solareinrichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Gründe für den Vorschlag und Ziele

Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte (im Folgenden als Heizgeräte bezeichnet) werden in der EU zum Beheizen von Räumen häufig verwendet. Während Raumheizgeräte nur zum Beheizen von Räumen eingesetzt werden, dienen Kombiheizgeräte auch der Bereitstellung von warmem Trink- und Sanitärwasser. Die meisten heutzutage im Handel erhältlichen Heizgeräte sind Heizkessel, aber neue Technologien wie Kraft-Wärme-Kopplung, Wärmepumpen und Verbundanlagen, in denen Heizgeräte mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern kombiniert sind, drängen rasch auf den Markt. Die Umweltauswirkungen von Heizgeräten in der EU sind beträchtlich. Beispielsweise wurde der Energieverbrauch in der Betriebsphase im Jahr 2005 auf 12 089 PJ (289 Mio. t RÖE) geschätzt, was einem CO₂-Ausstoß von 698 Mt entspricht.

Ziel dieser Verordnung ist die Einführung einer harmonisierten Regelung zur Kennzeichnung von Produkten nach ihrer Energieeffizienz und ihrem Energieverbrauch sowie zur Bereitstellung einheitlicher Produktinformationen für die Verbraucher. Die Kennzeichnungsvorschriften liefern den Herstellern auch einen dynamischen Anreiz zur Verbesserung der Energieeffizienz und zu einer schnelleren Verbreitung energieeffizienter Heizgeräte, bei denen es sich sowohl um alleinoperierende Geräte als auch um Verbundanlagen handeln kann, in denen Heizgeräte mit Solareinrichtungen und Temperaturreglern kombiniert sind.

Diese delegierte Verordnung würde die vorgeschlagene Verordnung der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten ergänzen.

Allgemeiner Hintergrund

Dass Heizgeräte mit geringer Effizienz und konventionelle Produkte ohne Einsatz erneuerbarer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung weiterhin Absatz finden, liegt hauptsächlich daran, dass die Endnutzer sich bei ihrer Entscheidung für ein Produkt eher nach dessen Kaufpreis als nach den Lebenszykluskosten richten, wobei die derzeitige Praxis, die Umweltkosten nicht vollständig in die Energiekosten einzurechnen, erschwerend hinzukommt. Zudem stehen den Käufern nur begrenzte Informationen zur Energieeffizienz von Heizgeräten zur Verfügung, wodurch Informationsasymmetrien entstehen, insbesondere wenn Heizgeräte mit weiteren Produkten kombiniert sind. Dies führt dazu, dass die Endnutzer oft Gelegenheiten zu kostengünstigen Verbesserungen der Energieeffizienz versäumen. Ein weiteres Problem stellen divergierende Anreize dar: Beispielsweise dürfte dem Eigentümer eines Gebäudes, der ein Heizgerät kauft und installiert, an niedrigeren Kaufpreisen gelegen sein, obwohl dem Mieter dadurch möglicherweise höhere Energiekosten entstehen.

Überdies verfügen die Händler, die Heizgeräte an Endnutzer verkaufen und sie normalerweise installieren, nicht über die einheitlichen Informationen, die notwendig sind, um den Endnutzern Verbundanlagen mit Heizprodukten, die infolge der Einführung von Technologien auf der Grundlage erneuerbarer Energien oder der Kraft-Wärme-Kopplung auf den EU-Markt gekommen sind, anbieten zu können.

Mit diesem Vorschlag soll gegen solche Markthemmnisse vorgegangen werden, indem EU-Energieetiketten für alleinoperierende Heizgeräte sowie für Verbundanlagen, in denen Heizgeräte mit weiteren Heizprodukten kombiniert sind, eingeführt werden. Gemäß dem

Vorschlag wird zur Erfassung der verschiedenen Typen konventioneller Heizkessel die weithin bekannte Skala von A bis G verwendet. Zusätzlich soll mit den dynamischen Spitzenklassen A⁺, A⁺⁺ und A⁺⁺⁺ die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung sowie erneuerbarer Energiequellen gefördert werden. Dem Endnutzer werden einheitliche Produktinformationen in Form von „Datenblättern“ (d. h. von Informationshinweisen) im Internet und in der Werbung zur Verfügung gestellt.

Nach der Folgenabschätzung sind Heizgeräte für etwa 16 % des gesamten Bruttoenergieverbrauchs der EU-27 verantwortlich, was in etwa dem jährlichen Bruttoenergieverbrauch Frankreichs entspricht. Ziel dieses Vorschlags ist die Verringerung des Energieverbrauchs dieser Geräte. Schätzungen zufolge würden die vorgeschlagenen neuen Ökodesign-Anforderungen zusammen mit der im vorliegenden Vorschlag beschriebenen neuen Kennzeichnungsregelung bis zum Jahr 2020 zu jährlichen Energieeinsparungen von etwa 1 900 PJ (45 Mio. t RÖE) gegenüber dem Szenario ohne Maßnahmen führen; dies entspricht ungefähr 110 Mio. t CO₂ oder dem jährlichen Bruttoenergieverbrauch Tschechiens genommen.

Bestehende einschlägige Rechtsvorschriften

Zusätzlich zu einer vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme zur Einführung von Anforderungen hinsichtlich der Energieeffizienz, des Schalleleistungspegels und der Stickoxidemissionen von Heizgeräten weisen folgende Rechtsvorschriften einen Bezug zur Umweltverträglichkeit dieser Produkte auf, auch wenn der Bereich der Energieeffizienzkennzeichnung nicht betroffen ist:

- Richtlinie 92/42/EWG¹ des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (soll durch die vorgeschlagene Ökodesign-Maßnahme für Heizgeräte aufgehoben werden),
- Entscheidung 2007/742/EG² der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen,
- Richtlinie 2010/31/EU³ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
- Richtlinie 2004/8/EG⁴ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt,
- Richtlinie 2009/28/EG⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- Verordnung (EG) Nr. 842/2006⁶ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase,
- Richtlinie 2009/142/EG⁷ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über Gasverbrauchseinrichtungen,

¹ ABl. L 167 vom 22.6.1992, S. 17.

² ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14.

³ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

⁴ ABl. L 52 vom 21.2.2004, S. 50.

⁵ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

⁶ ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 1.

⁷ ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 10.

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 626/2011⁸ der Kommission vom 4. Mai 2011 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Luftkonditionierern in Bezug auf den Energieverbrauch (nur Luft-Luft-Wärmepumpen).

Übereinstimmung mit anderen Politikbereichen und Zielen der Europäischen Union

Eine stärkere Verbreitung energieeffizienter Heizgeräte durch die Einführung neuer Energieeffizienzklassen sowie die vorgeschlagenen Ökodesign-Anforderungen werden zu den Energieeinsparungen von 20 % beitragen, die gemäß dem Aktionsplan für Energieeffizienz (KOM(2006) 545) bis 2020 erreicht werden sollen und die in der Mitteilung der Kommission „Energie 2020“ (KOM(2010) 639) sowie im Energieeffizienzplan 2011 (KOM(2011) 109) bestätigt wurden.

Der vorliegende Vorschlag wird die Förderung der Verbreitung effizienter Produkte, das Herzstück der EU-Strategie „Europa 2020“ für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum (KOM(2010) 2020), ergänzen, da er die Energieeffizienz erheblich erhöhen, den Übergang zu einer ressourceneffizienten Wirtschaft unterstützen, Investitionen in Forschung und Entwicklung fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Anbieter von Warmwasserbereitern und Warmwasserspeichern sicherstellen wird.

Die vorgeschlagene Energiekennzeichnung von Heizgeräten steht im Einklang mit der Industriepolitik der Kommission, insbesondere dem Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik (KOM(2008) 397) sowie dem Europäischen Konjunkturprogramm (KOM(2008) 800), welches die Energieeffizienz zu einer Hauptpriorität erhebt, indem es beispielsweise die Förderung der raschen Markteinführung von Produkten mit einem „sehr hohen Energiesparpotenzial“ vorsieht.

Zudem leistet die Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU⁹ einen Beitrag zum Ziel der EU, bis 2020 eine mindestens zwanzigprozentige Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erreichen.

2. DER ANNAHME DES RECHTSAKTS VORAUSGEHENDE KONSULTATIONEN

Anhörung interessierter Parteien

Im Rahmen der vorbereitenden Studie wurden von Beginn an Interessengruppen aus der EU und anderen Ländern sowie Sachverständige der Mitgliedstaaten angehört, und die Energiekennzeichnung wurde zusammen mit den Ökodesign-Anforderungen in dem gemäß der Ökodesign-Rahmenrichtlinie 2009/125/EG¹⁰ eingerichteten Ökodesign-Konsultationsforum erörtert. Das Konsultationsforum umfasst Experten der Mitgliedstaaten und eine ausgewogene Vertretung von Interessengruppen, insbesondere von Herstellern, Einzelhändlern, im Umweltbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen sowie Verbraucherorganisationen. Auf den Sitzungen des Konsultationsforums am 29. Februar 2008, am 8. Juli 2008 sowie am 24. und 25. Juni 2009 legte die Kommission Arbeitsdokumente vor, in denen Ökodesign-Anforderungen und eine Regelung zur Energiekennzeichnung für Heizgeräte und Warmwasserbereiter vorgeschlagen wurden¹¹. Die Arbeitsunterlagen wurden ferner in einer Sitzung des Ökodesign-Regelungsausschusses am

⁸ ABl. L 178 vom 6.7.2011, S. 1.

⁹ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

¹⁰ ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10.

¹¹ Warmwasserbereiter sind Gegenstand eines gesonderten Vorschlags.

11. April 2011, in einer Sitzung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten am 29. Juni 2012 und in einer Sitzung der Interessengruppen am 6. September 2012 erörtert.

Alle einschlägigen Arbeitsunterlagen wurden den Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und den Interessengruppen übermittelt, und die Arbeitsunterlagen für das Konsultationsforum wurden zusammen mit den schriftlichen Kommentaren der Interessengruppen im System CIRCA der Kommission veröffentlicht. Die Initiative wurde zudem bei zahlreichen Gelegenheiten auf Treffen von Kommissionsbediensteten mit Vertretern von Interessengruppen und Mitgliedstaaten und auch mit internationalen Partnern wie Japan und den Vereinigten Staaten erörtert. Der Entwurf für die Verordnung wurde der WTO, Abteilung technische Handelshemmnisse am 4. Juni 2012 notifiziert, um sicherzustellen, dass damit keine Handelshemmnisse eingeführt werden.

Im Juni 2010 und im März 2011 wurden zu aktualisierten Arbeitsdokumenten über Maßnahmen zum Ökodesign und zur Energiekennzeichnung von Heizgeräten und Warmwasserbereitern zusätzliche schriftliche Konsultationen auf Expertenebene eingeleitet, welche auf den Beiträgen und den Rückmeldungen aus den früheren Anhörungen im Rahmen des Konsultationsforums aufbauten.

Zusammenfassung und Berücksichtigung der Antworten

Eine Regelung zur Energieeffizienzkenzeichnung für Warmwasserbereiter wird von den Interessengruppen und den Mitgliedstaaten im Allgemeinen unterstützt. Die Standpunkte der wichtigsten Interessengruppen zu entscheidenden Gesichtspunkten des Vorschlags der Kommission können folgendermaßen zusammengefasst werden:

Produktbereich

Bei den zu erfassenden Heizgeräten handelt es sich um Heizkessel und Wärmepumpen mit einer Wärmenennleistung von bis zu 70 kW, um Kraft-Wärme-Kopplungs-Blöcke mit einer elektrischen Leistung von weniger als 50 kW gemäß der Definition in der Richtlinie 2004/8/EG und um Verbundanlagen, in denen Heizgeräte mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern kombiniert sind. Heizgeräte sollten auf die Verwendung der Brennstoffe Gas oder Öl, auch aus Biomasse (wobei für überwiegend mit Biomasse betriebene Geräte Ausnahmeregelungen gelten), sowie von Elektrizität und von Umwelt- und Abwärme ausgelegt werden.

Produktetikett

Das Produktetikett wird von den Mitgliedstaaten und Interessengruppen im Allgemeinen akzeptiert. Verbraucherorganisationen verlangten, dass die Etiketten für die Endnutzer einfach gehalten sein sollten, und bestanden auf einer Angabe des Schalleleistungspegels auf den Energieetiketten. Von einigen Herstellern und einigen Mitgliedstaaten wurde gefordert, die Angabe des Wirkungsgrades in Prozent vom Etikett zu entfernen, da die Prüfbedingungen von einem Heizgerät zum anderen unterschiedlich seien, sie jedoch auf dem Datenblatt beizubehalten. Die Hersteller von Wärmepumpen und einige Mitgliedstaaten befürworteten ein gesondertes Etikett für Niedertemperatur-Wärmepumpen. Auch bei Mitteltemperatur-Wärmepumpen sollte die mögliche Niedertemperatur-Anwendung angegeben werden. Zudem sollte die Verwendung eines integrierten Zusatzheizgerätes immer auf dem Etikett angegeben werden.

Zum Produktetikett von Heizgeräten äußerten die Mitgliedstaaten und Interessengruppen etliche von einander abweichende Meinungen mit den folgenden Hauptpunkten:

- Ein einheitliches, verbindliches Etikett mit einer Skala bis A⁺⁺⁺ zur Kennzeichnung aller Heizgeräte.

- Ein verbindliches Etikett mit einer Skala bis A⁺⁺ zur Kennzeichnung aller Heizgeräte. Alternativ könnten Wärmepumpen und Mikro-KWK-Anlagen mit einem freiwilligen Etikett mit einer Skala bis A⁺⁺⁺ gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sollte auf dem Etikett die Energieeffizienz in Prozent angegeben werden.
- Zwei verbindliche Etiketten, wobei Heizkessel mit einer Skala bis A⁺ gekennzeichnet werden. Wärmepumpen und Mikro-Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung (Mikro-KWK-Anlagen) sollten mit einem verbindlichen Etikett mit einer Skala bis A⁺⁺⁺ gekennzeichnet werden.

Von den Interessengruppen, die Hersteller von Heizgeräten mit Kraft-Wärme-Kopplung vertraten, wurden zwei verschiedene Produktetiketten gefordert: eines für die Hauptkomponente mit Kraft-Wärme-Kopplung und ein weiteres für das integrierte Zusatzheizgerät. Das Anbringen mehrerer Etiketten an ein und derselben in Verkehr gebrachten Einheit ist jedoch mit dem allgemeinen Ansatz bei der Produktkennzeichnung nicht vereinbar.

Was Kombiheizgeräte betrifft, so forderten die Mitgliedstaaten und Interessengruppen, dass ein einheitliches Etikett sowohl die Raumheiz- als auch die Warmwasserbereitungsfunktion abdecken sollte, Letzteres freilich im Einklang mit den separaten delegierten Verordnungen über die Energiekennzeichnung von Warmwasserbereitern. Unter Kombiheizgeräte sollten nicht nur konventionelle Heizkessel, sondern auch Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe fallen.

Etikett für Verbundanlagen

Während bei alleinoperierenden Heizgeräten die Endnutzer unter anderem durch das Produktetikett mit einheitlichen Informationen versorgt werden, stehen Informationen zu Verbundanlagen aus Heizgeräten, kombiniert mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern, nur in beschränktem Maß zur Verfügung. Zur Bekämpfung dieses Markthemmnisses wird ein Etikett für Verbundanlagen vorgeschlagen.

Mehrere Mitgliedstaaten und Hersteller forderten, dass das vorgeschlagene Datenblatt für Verbundanlagen durch ein senkrechtes Etikett im üblichen Design von Produktetiketten ergänzt werden sollte, um eine bessere Kommunikation zwischen Händler und Endnutzer zu ermöglichen.

Das Etikett und die Datenblätter für Verbundanlagen wurden von den meisten Mitgliedstaaten und Interessengruppen unterstützt, obwohl einige Mitgliedstaaten den Standpunkt einnahmen, das Datenblatt für Verbundanlagen hätte in die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aufgenommen werden können. Es wird daher vorgeschlagen, in einem Hinweis klarzustellen, dass das Datenblatt für Verbundanlagen für die Effizienz von Produktverbänden und nicht für die Energieeffizienz von Gebäuden gilt. Die Energieeffizienz der Heizanlage wird durch weitere Faktoren wie den Wärmeverlust im Verteilungssystem und die Dimensionierung der Produkte im Verhältnis zu Größe und Eigenschaften des Gebäudes, etwa der Dämmung, beeinflusst.

Die Lieferanten möchten insbesondere deshalb auf dem Markt Verbundanlagen bereitstellen, die aus Heizgeräten in Verbindung mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern bestehen, weil der Markt so strukturiert sei, dass sie nicht als Händler (Einzelhändler oder Installateur) tätig werden könnten. Andererseits befürchteten einige Anbieter von Solareinrichtungen und Temperaturreglern, hauptsächlich KMU, unlauteren Wettbewerb. Von mehreren Mitgliedstaaten wurde vorgeschlagen, dass sowohl der Lieferant als auch der Händler berechtigt sein sollten, das Etikett und das Datenblatt für Verbundanlagen auszustellen. Der Händler sollte sich bei seinem Datenblatt für eine Verbundanlage auf die Produktdatenblätter stützen, die die Lieferanten der Heizgeräte, Solareinrichtungen und

Temperaturregler bereitgestellt haben. Ein Händler kann dabei eine von dem Lieferanten gelieferte Verbundanlage neu zusammenstellen und beispielsweise ein Etikett und ein Datenblatt für eine neue Verbundanlage ausstellen, bei der der Temperaturregler oder eine sonstigen Komponente eine höhere Effizienz aufweist. Einige Mitgliedstaaten verlangten ferner, die Lieferanten und Händler sollten in die Effizienz der Verbundanlage anzeigen (falls es Anzeigen auf Verbundanlagen gibt).

Die Verantwortung der Händler beschränkt sich auf eine einfache Berechnung auf Grundlage der von den Lieferanten bereitgestellten Produktdatenblätter. Zur Unterstützung der Händler, die größtenteils KMU sind, wird die Kommission auf ihrer Website zur Energiekennzeichnung Muster und Leitfäden für Händler bereitstellen¹².

Mehrere Mitgliedstaaten und Interessengruppen verlangten, dass das Etikett für Verbundanlagen auf freiwilliger Basis eingeführt werden sollte. Aus folgenden Gründen wird jedoch ein verpflichtendes Etikett für Produkte und Verbundanlagen vorgeschlagen. Es reicht nicht aus, für die Endnutzer nur Produktetiketten auf alleinoperierenden Heizgeräten bereitzustellen. Den Endnutzern mangelt es in der Verkaufsstelle an Informationen, die ihnen beim Kauf einer neuen Verbundheizanlage aus mehreren mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern kombinierten Heizgeräten (Heizkesseln, Wärmepumpen und/oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Blöcken) eine kundige Wahl ermöglichen würden. Die Effizienz einer Verbundanlage ist nicht lediglich die Summe ihrer Teile.

Die Kommission hat die europäischen Normungsgremien mit der Entwicklung genormter Methoden zur Messung und Berechnung der Energieeffizienz von Verbundheizanlagen beauftragt.

Die Interessengruppen machten weitere Anmerkungen zu den Datenblättern. Der Beitrag des Pufferspeichers zur Energieeffizienz sollte wegen der Herausnahme des redundanten Korrekturfaktors für nicht modulierende Heizkessel aus der Berechnung der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz herausgenommen werden. Die festgelegten Quotienten zwischen der Wärmeleistung von Vorzugsheizgeräten und nicht bevorzugten Zusatzheizgeräten sollten durch eine Gewichtung realer Quotienten ersetzt werden, welche auf Vorgabewerten beruht, die im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in den Mitgliedstaaten, z. B. durch die Normen NEN 7020 und DIN 18599-9, entwickelt wurden. Das Datenblatt für die Warmwasserbereitungsfunktion von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten und anderen Produkten sollte dasselbe sein wie das für Verbundanlagen zur Warmwasserbereitung, das in einer separaten delegierten Verordnung zur Energiekennzeichnung von Warmwasserbereitern vorgeschlagen wird.

Energieeffizienzskalen

Das Prinzip einer einheitlichen, auf dem Primärenergieverbrauch beruhenden Energieeffizienzskala wurde im Allgemeinen akzeptiert. Dies beinhaltet eine einheitliche Skala für alle Heiztechnologien auf dem Produktetikett oder dem Etikett für Verbundanlagen, mit der gleiche Wettbewerbsbedingungen bei Heizgeräten hergestellt und der Energiebinnenmarkt gefördert werden sollen. Einige Mitgliedstaaten und Interessengruppen zogen jedoch technologie- und brennstoffspezifische Skalen vor. Die Interessengruppen forderten, dass die Energieeffizienzklassen so festgelegt werden sollten, dass die beste konventionelle Technologie, insbesondere die Brennwerttechnik, höchstens Klasse A erreichen kann. Die Klassen A⁺ bis A⁺⁺⁺ sollten nur für Heizgeräte erreichbar sein, die die Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energiequellen einsetzen. Die Interessengruppen,

¹² http://ec.europa.eu/energy/efficiency/labelling/labelling_en.htm

die Wärmepumpenhersteller vertraten, forderten, die A⁺-Skala sollte, entsprechend den Regeln zur Berücksichtigung der mit Wärmepumpen gewonnenen erneuerbaren Energie in Anhang VII der Richtlinie 2009/28/EG über erneuerbare Energiequellen, bei 115 % beginnen. Es wird jedoch vorgeschlagen, dass die Klasse A⁺ auch mit Kraft-Wärme-Kopplung erreichbar sein sollte. Einige Mitgliedstaaten und Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich schlugen vor, elektrische Heizkessel auf der Energieeffizienzskaala zu berücksichtigen (Einstufung höchstens in Klasse D) und den Schwellenwert für die Klassen A⁺⁺ und A⁺⁺⁺ auf 130 % bzw. 150 % zu erhöhen.

Ein Mitgliedstaat forderte, die Ökodesign-Anforderungen sollten an den einschlägigen Stufengrenzwerten für das Energieetikett ausgerichtet werden. Um auf einer einheitlichen Skala energieeffizientere Heizgeräte von weniger energieeffizienten zu unterscheiden, ist jedoch ein anderer Ansatz notwendig. Beispielsweise liegt die Ökodesign-Anforderung für Heizkessel gewöhnlich bei 86 % (Brennwerttechnik), während der Grenzwert von 90 % für die Klasse A Unterscheidungen zwischen Brennwertheizkesseln mit höherer oder geringerer Energieeffizienz gestattet.

Die Mitgliedstaaten und Interessengruppen unterstützten den Vorschlag, die Kennzeichnungsskala für Niedertemperatur-Wärmepumpen 25 Prozentpunkte höher anzusetzen als die Skala für Mitteltemperatur-Anwendungen.

Die Hersteller von KWK-Anlagen schlugen eine andere Berechnungsmethode für die Effizienz vor, um sicherzustellen, dass die Ausgangsbedingungen die gleichen sind wie für Wärmepumpen. Jedoch wird dieser Vorschlag nicht unterstützt, weil für Technik für erneuerbare Energie grundsätzlich höhere Einstufungen erreichbar sein sollten als für andere Technik und weil dies eine Überbewertung der elektrischen Effizienz von Raumheizgeräten mit KWK darstellen würde.

Einige Interessengruppen bevorzugten Energieeffizienzklassen mit gleicher Klassenbreite. Die europäische Energiepolitik könnte bei Heizgeräten langfristig zu mehr oder minder gleichbreiten Energieeffizienzklassen führen. Derzeit existieren jedoch verschiedene konventionelle und neue Technologien sowie solche, die erneuerbare Energiequellen nutzen, so dass unterschiedlich breite Klassen erforderlich sind, um eine dynamische Veränderung des Marktes herbeizuführen.

Zeitplan

Zum zeitlichen Ablauf existieren verschiedene Standpunkte, welche von der sofortigen freiwilligen Einführung der Energiekennzeichnung bis zu einem dreistufigen Ansatz mit verschiedenen, bis zu sechsjährigen Einführungsfristen reichen. Die Hersteller verlangten eine Ausrichtung des Zeitplans für die Energiekennzeichnung am Ökodesign-Zeitplan. Da die Einführung eines EU-Energieetiketts Zeit erfordert und derzeit kein solches Etikett existiert, wurde die sofortige freiwillige Nutzung des Etiketts von den meisten Interessengruppen nicht unterstützt. Verbraucherorganisationen argumentierten zudem, dass das Nebeneinander verschiedener Kennzeichnungsskalen die Verbraucher verwirren würde.

Überprüfung durch Dritte

Da das Risiko bestehe, dass das hohe ökologische Verbesserungspotenzial von Heizgeräten nicht ausgeschöpft werde, schlugen die Hersteller anstelle der Eigenbewertung eine Überprüfung durch Dritte vor, welche auch der Marktüberwachung dienen könnte. Nach der Richtlinie 2010/30/EU über die Energiekennzeichnung ist eine Überprüfung durch Dritte jedoch rechtlich nicht möglich.

Prüf- und Berechnungsmethoden

Einige Mitgliedstaaten und Hersteller forderten die Herausnahme der Temperaturreglerklasse I, da der Betrieb eines Heizkessels mit einem Regler der Klasse I in den betreffenden Mitgliedstaaten nicht zulässig ist.

Ein Hersteller von passiven Vorrichtungen zur Wärmegewinnung aus dem Rauchgas forderte Änderungen der vorläufigen Messmethode für den Beitrag dieses Produkts zur Energieeffizienz, um große derartige Vorrichtungen besser berücksichtigen zu können. Freilich besteht unter den Sachverständigen keine Einigkeit über eine solche veränderte Messmethode. Die Kommission hat den europäischen Normungsgremien den Auftrag erteilt, eine harmonisierte Norme für Methoden zur Messung von passiven Vorrichtungen zur Wärmegewinnung aus dem Rauchgas zu erarbeiten, um bei der Überprüfung der Verordnung zu bewerten, inwieweit die Einbeziehung von passiven Vorrichtungen zur Wärmegewinnung aus dem Rauchgas in den Geltungsbereich der Verordnung angebracht ist.

Einige Interessengruppen merkten an, dass das Symbol für den frequenzbewerteten Schallleistungspegel L_{WA} dB ist.

In der Verordnung werden die Anmerkungen der Interessengruppen und Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Beiträge aus wissenschaftlichen Gutachten

Externes Expertenwissen wurde vor allem durch die Vorstudie eingeholt, welche im Auftrag der Generaldirektion Energie der Kommission von einem Konsortium externer Berater durchgeführt wurde und technische, ökologische und wirtschaftliche Analysen umfasste.

Wichtigste konsultierte Organisationen und Sachverständige

Die Vorstudie wurde in einem offenen Verfahren durchgeführt, wobei Beiträge von maßgeblichen Interessengruppen einschließlich Herstellern, Installationsbetrieben, Einzelhändlern und ihren Verbänden, Nichtregierungsorganisationen im Umweltbereich und Verbraucherorganisationen sowie Experten aus den EU/EWR-Mitgliedstaaten und von außerhalb der EU berücksichtigt wurden.

Zusammenfassung der Stellungnahmen und ihre Berücksichtigung

Es wurde auf keine potenziell schwerwiegenden Risiken mit irreversiblen Folgen hingewiesen.

Folgenabschätzung

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2009/125/EG wurde eine Abschätzung der Folgen der möglichen politischen Maßnahmen durchgeführt. Es wurden mehrere politische Optionen zur Herbeiführung einer Marktveränderung, mit der sich die angemessenen Zielvorgaben erreichen lassen, in Betracht gezogen, darunter das Szenario ohne Maßnahmen, Selbstregulierung, Regelungen lediglich zur Energiekennzeichnung oder zum Ökodesign, eine Kombination aus den beiden vorigen Optionen sowie die Option, Heizsysteme nur den Anforderungen gemäß der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden zu unterwerfen.

Angesichts des klaren Legislativmandats zur Einführung von Ökodesign-Anforderungen und Energiekennzeichnungen für Heizgeräte lag jedoch der Schwerpunkt auf der Bewertung der vorgeschlagenen Durchführungsverordnungen, wobei die sonstigen Optionen mit angemessener Gründlichkeit analysiert wurden.

Die Auswirkungen der Politikszenerarien mit Einführung von Energieetiketten wurden durch Vergleich mit dem Szenario ohne Maßnahmen bewertet. Auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Bewertung wurde als bevorzugte Option zur Lösung des Problems des Marktversagens bei der Verbreitung umweltfreundlicherer Heizgeräte eine Kombination aus Ökodesign-Anforderungen, Kennzeichnung und Systemanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ermittelt, da diese Kombination die Anforderungen der Ökodesign-Richtlinie sowie der Richtlinie über die Energiekennzeichnung am besten erfüllt.

Daher fiel die Wahl auf die Option, die die Annahme von Ökodesign-Anforderungen sowie die Einführung einer Regelung zur Kennzeichnung von Produkten und Verbundanlagen umfasst, da sie die meisten Einsparungen ermöglicht und auch von den Interessengruppen bevorzugt wird. Hinsichtlich des Produktetiketts für Heizgeräte ergab die Folgenabschätzung, dass ein einheitliches, verbindliches Etikett, mit dem alle Heizgeräte dynamisch auf einer Skala bis A⁺⁺⁺ gekennzeichnet werden sollten, die beste Möglichkeit hinsichtlich der Schonung der Umwelt und der Wirtschaftlichkeit darstellt.

Diese Option wird sicherstellen, dass

- laufende Verbesserungen der Energieeffizienz fortgeführt und gefördert werden, indem einheitliche Informationen für die Endnutzer bereitgestellt und Markthemmnisse aufgrund asymmetrischer Information und divergierender Anreize beseitigt werden,
- der Markt dynamisch hin zu hocheffizienten Heizgeräten und Verbundanlagen verändert wird, in denen Heizgeräte mit neuen Technologien und Technologien, die erneuerbare Energiequellen nutzen, kombiniert sind,
- ein lauterer Wettbewerb und die Produktdifferenzierung weiterhin Verbesserungen beim Energieverbrauch bewirken,
- beim Energieverbrauch ein kostengünstiges Niveau erreicht wird,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch die Erweiterung des EU-Binnenmarktes für nachhaltige Produkte gestärkt wird,
- die Lieferanten, unter denen auch KMU sind, nicht übermäßig belastet werden, da in den Übergangsfristen die Zyklen für die Neugestaltung der Produkte berücksichtigt sind,
- die Beschäftigung in der EU nicht negativ beeinflusst wird.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme werden neue verbindliche Anforderungen zur Kennzeichnung und zu einheitlichen Produktinformationen für Lieferanten, die Heizgeräte, Temperaturregler, Solareinrichtungen (reine Solaranlagen, Sonnenkollektoren, Solartanks und sonstige separat in Verkehr gebrachte Solarprodukte) in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, und für Händler, die alleinoperierende Heizgeräte und Verbundanlagen aus Heizgeräten, Temperaturreglern und/oder Solareinrichtungen anbieten, festgelegt. Der Geltungsbereich der Maßnahme ist am Geltungsbereich einer vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahme zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an Heizgeräte im Hinblick auf die Energieeffizienz, den Schallleistungspegel und den Stickoxidausstoß ausgerichtet.

Die Einstufung von Heizgeräten nach der Energieeffizienz erfolgt nach der Regelung gemäß der Richtlinie 2010/30/EU auf einer einheitlichen Energieeffizienzsкала für Raumheizgeräte, welche Heizkessel, Kraft-Wärme-Kopplungs-Blöcke, Wärmepumpen und Solareinrichtungen erfasst. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wird eine Skala von G bis A für konventionelle Heizgeräte (G-D für elektrische Heizkessel, C-B für Heizkessel ohne Brennwerttechnik in Gemeinschaftsgebäuden, B-A für Brennwert-Heizkessel) mit den höheren Klassen A⁺ für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen und A⁺⁺ für Wärmepumpen eingeführt. Sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung wird, sofern nicht die Überprüfung fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung etwas anderes ergibt, an der Spitze der Kennzeichnungsskala die Klasse A⁺⁺⁺ hinzugefügt, während die Klassen G bis E aufgrund anspruchsvollerer Ökodesign-Anforderungen abgeschafft werden. Dies wird für eine dynamische Marktveränderung hin zu hocheffizienten Warmwasserbereitern sorgen, die neue und auf erneuerbaren Energiequellen beruhende Energietechnologien nutzen. Innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung würde die Energieklasse A⁺⁺⁺ ein Jahr später als die beste Option der Folgenabschätzung eingeführt werden. Mit diesem Aufschub soll den Herstellern herkömmlicher Heizkessel mehr Zeit zur Anpassung ihrer Heizkesseltechnik gewährt werden.

Für die Warmwasserbereitungsfunktion von Kombiheizgeräten wird die in der Verordnung über die Energiekennzeichnung von Warmwasserbereitern festgelegte Effizienzsкала verwendet.

Überdies wird das Produktetikett für den Endnutzer den Schalleistungspegel angeben, es werden für Heizgeräte einheitliche Produktinformationen wie ein Produktdatenblatt und eine technische Dokumentation eingeführt, und es werden Anforderungen für die Informationen festgelegt, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Heizgeräten sowie in der Werbung und in technischem Verkaufsförderungsmaterial zu liefern sind.

Da Heizgeräte möglicherweise im Verbund mit anderen Heizprodukten wie Solareinrichtungen und Temperaturreglern verkauft werden, werden ein Etikett für Verbundanlagen sowie eine verständliche Berechnung auf dem Datenblatt eingeführt, damit dem Endnutzer Informationen zur Gesamteffizienz des Produktverbundes zur Verfügung stehen. Das Etikett und das Datenblatt für Verbundanlagen können der Lieferant sowie auch der Händler ausstellen. Dem Etikett für Verbundanlagen liegt eine Energieeffizienzsкала mit Klassen von G bis A⁺⁺⁺ zugrunde, in der sich deren möglicherweise höhere Energieeffizienz niederschlägt.

Die vorgeschlagenen Etiketten für Produkte und Verbundanlagen sowie die einheitlichen Produktinformationen werden dazu beitragen, das Informationsdefizit der Käufer von Heizgeräten und die divergierenden Anreize zwischen Eigentümern und Mietern von Gebäuden zu überwinden.

Die Messmethoden und das Nachprüfungsverfahren zur Marktüberwachung in dieser Verordnung sind an denen der vorgeschlagenen Ökodesign-Durchführungsmaßnahme ausgerichtet.

Rechtliche Grundlage

Die delegierte Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU, insbesondere deren Artikel 10.

Subsidiaritätsprinzip

Die Verordnung dient der Durchführung der Richtlinie 2010/30/EU im Einklang mit deren Artikel 10.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Maßnahme nicht über das zur Erreichung ihres Ziels erforderliche Maß hinaus.

Die Durchführungsmaßnahme hat die Form einer in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Verordnung. Hierdurch wird sichergestellt, dass den Behörden der Mitgliedstaaten und der EU keine Kosten für die Umsetzung der Durchführungsbestimmungen in nationales Recht entstehen.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: delegierte Verordnung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Überprüfungs-/Revisions-/Verfallsklausel

Dieser Entwurf enthält eine Überprüfungsklausel.

Europäischer Wirtschaftsraum

Der vorgeschlagene Rechtsakt ist von Bedeutung für den EWR und sollte deshalb auf den Europäischen Wirtschaftsraum ausgedehnt werden.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 18.2.2013

zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten, Kombiheizgeräten, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte¹³ mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Richtlinie 2010/30/EU hat die Kommission delegierte Rechtsakte zur Kennzeichnung energieverbrauchsrelevanter Produkte, die ein erhebliches Potenzial für die Einsparung von Energie aufweisen, sich aber bei gleichwertigen Funktionen im Leistungsniveau erheblich unterscheiden, zu erlassen.
- (2) Der Energieverbrauch von Raumheizgeräten und von Kombiheizgeräten zur Raumheizung und zur Warmwasserbereitung macht einen beträchtlichen Anteil der Gesamtenergienachfrage in der Union aus. Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit gleichwertigen Funktionen weisen große Unterschiede bei der Energieeffizienz auf. Es besteht ein beträchtlicher Spielraum zur Reduzierung ihres Energieverbrauchs, etwa indem man sie mit geeigneten Temperaturreglern und Solareinrichtungen kombiniert. Für Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte und Verbundanlagen aus solchen Heizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sollten daher Anforderungen zur Energiekennzeichnung gelten.
- (3) Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte, die für die Nutzung gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe, die überwiegend (zu über 50 %) aus Biomasse gewonnen wurden, ausgelegt sind, verfügen über spezielle technische Merkmale, die technisch, wirtschaftlich und im Bezug auf die Umwelt noch näher untersucht werden müssen. Je nach dem Ergebnis dieser Analysen sollten Etikettierungsvorschriften für diese Heizgeräte gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.
- (4) Es sollten harmonisierte Vorschriften zur Kennzeichnung und zu den einheitlichen Produktinformationen hinsichtlich der Energieeffizienz von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten festgelegt werden, um für die Hersteller Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz solcher Heizgeräte zu schaffen, die Endnutzer zum Kauf

¹³ ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 1.

energieeffizienter Produkte zu bewegen und zum Funktionieren des Binnenmarktes beizutragen.

- (5) Im Hinblick auf beträchtliche Energie- und Kosteneinsparungen für jeden einzelnen Heizgerätetyp sollte mit dieser Verordnung eine neue Kennzeichnungsskala von A⁺⁺ bis G für die Raumheizungsfunktion von Raumheizgeräten mit Heizkessel, Raumheizgeräten mit Kraft-Wärme-Kopplung, Raumheizgeräten mit Wärmepumpen, Kombiheizgeräten mit Heizkessel und Kombiheizgeräten mit Wärmepumpen eingeführt werden. Während die Klassen A bis G die verschiedenen Arten konventioneller Heizkessel abdecken, sofern diese nicht mit Kraft-Wärme-Kopplung oder Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen kombiniert sind, sollten die Klassen A⁺ und A⁺⁺ den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen fördern.
- (6) Überdies sollte entsprechend der delegierten Verordnung (EU) Nr. .../.... Der Kommission vom XXX zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energiekennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen [Nummer der Verordnung und Fundstelle im Amtsblatt in der Fußnote sind vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen] eine neue Kennzeichnungsskala von A bis G für die Warmwasserbereitungsfunktion von Kombiheizgeräten mit Heizkessel oder Wärmepumpe eingeführt werden.
- (7) Die weiteren Klassen A⁺⁺⁺ und A⁺ sollten nach vier Jahren jeweils zu den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizung und Warmwasserbereitung hinzugefügt werden, sofern die Überprüfung der Verordnung nicht anderes ergibt, um die Marktdurchdringung durch hocheffiziente, erneuerbare Energiequellen nutzende Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte schneller zu steigern.
- (8) Diese Verordnung sollte sicherstellen, dass die Verbraucher dank einer Berechnungs- und Messmethode für die jahreszeitbedingte Effizienz für drei europäische Klimazonen genauere vergleichende Informationen über die Leistung von Heizgeräten mit Wärmepumpen erhalten. Die Kommission hat die europäischen Normungsgremien aufgefordert zu untersuchen, ob eine ähnliche Methode für andere Heizgeräte entwickelt werden sollte. Bei der Überprüfung dieser Verordnung könnten europaweit vereinheitlichte Heizperioden für Heizgeräte mit Heizkesseln, Heizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung und Solarheizgeräte berücksichtigt werden.
- (9) Der Schalleistungspegel eines Heizgerätes kann für die Endnutzer einen wichtigen Gesichtspunkt darstellen. Auf den Etiketten für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte sollten auch Angaben über Schalleistungspegel angegeben sein.
- (10) Es wird erwartet, dass diese Verordnung zusammen mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. .../... vom ... der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten [Nummer der Verordnung und Fundstelle im Amtsblatt in der Fußnote sind vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen] gegenüber dem Szenario ohne Maßnahmen ab 2020 zu geschätzten jährlichen Energieeinsparungen von etwa 1900 PJ (etwa 45 Mio. t RÖE) führen werden; dies entspricht einer Verminderung des CO₂-Ausstoßes um etwa 110 Mt.

- (11) Die Angaben auf dem Etikett sollten unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden ermittelt werden, die dem anerkannten Stand der Messtechnik und der Berechnungsmethoden sowie gegebenenfalls harmonisierten Normen Rechnung tragen, welche zum Zweck der Festlegung von Ökodesign-Anforderungen auf Aufforderung der Kommission nach den Verfahren der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft¹⁴ von den europäischen Normungsgremien erlassen wurden.
- (12) In der vorliegenden Verordnung sollten eine einheitliche Gestaltung und ein einheitlicher Inhalt der Produktetiketten für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte festgelegt werden.
- (13) Außerdem sollten in dieser Verordnung Anforderungen an das Produktdatenblatt und die technische Dokumentation für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte festgelegt werden.
- (14) Überdies sollte die vorliegende Verordnung Anforderungen hinsichtlich der Informationen enthalten, die bei allen Formen des Fernabsatzes von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten sowie in der Werbung und in technischem Verkaufsförderungsmaterial für solche Heizgeräte zu liefern sind.
- (15) Zusätzlich zu den Produktetiketten und -datenblättern für alleinoperierende Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte gemäß dieser Verordnung sollte durch Etiketten und Datenblätter für Verbundanlagen, beruhend auf Produktdatenblättern der Lieferanten, sichergestellt werden, dass Informationen zur Energieeffizienz von Verbundanlagen aus Heizgeräten in Kombination mit Solareinrichtungen und/oder Temperaturreglern für die Endnutzer leicht zugänglich sind. Einer solche Verbundanlage kann die der höchsten Effizienz entsprechende Klasse A⁺⁺⁺ erreichen.
- (16) Es ist zweckmäßig, eine Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts vorzusehen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. In dieser Verordnung werden Vorschriften für die Energiekennzeichnung von Raumheizgeräten und Kombiheizgeräten mit einer Nennleistung von höchstens 70 kW, Verbundanlagen aus Raumheizgeräten mit höchstens 70 kW, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sowie von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten mit höchstens 70 kW, Temperaturreglern und Solareinrichtungen und für die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte festgelegt.
2. Diese Verordnung gilt nicht für
 - (a) Heizgeräte, die für die Nutzung gasförmiger oder flüssiger Brennstoffe, die überwiegend aus Biomasse gewonnen wurden, ausgelegt sind,
 - (b) Heizgeräte für feste Brennstoffe,

¹⁴ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

- (c) Heizgeräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ fallen,
- (d) Heizgeräte, die Wärme ausschließlich für die Bereitung von heißem Trink- oder Sanitärwasser erzeugen,
- (e) Heizgeräte zur Erwärmung und Verteilung gasförmiger Wärmeträger wie Dampf oder Luft,
- (f) Heizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung und einer elektrischen Höchstleistung von 50 kW oder mehr.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2010/30/EU gelten für die Zwecke dieser Verordnung folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) „Heizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät oder ein Kombiheizgerät;
- (2) „Raumheizgerät“ bezeichnet eine Vorrichtung, die
 - (a) eine wasserbetriebene Zentralheizungsanlage mit Wärme versorgt, um die Innentemperatur eines geschlossenen Raumes, etwa eines Gebäudes, einer Wohnung oder eines Zimmers, auf die gewünschte Höhe zu bringen und dort zu halten und
 - (b) mit einem oder mehreren Wärmeerzeugern ausgestattet ist
- (3) „Kombiheizgerät“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das dazu entworfen ist, ebenfalls Wärme zur Bereitung von warmem Trink- oder Sanitärwasser mit einem bestimmten Temperaturniveau, in einer bestimmten Menge und einem bestimmten Durchfluss innerhalb bestimmter Zeiträume bereitzustellen und das an eine externe Trink- oder Sanitärwasserzufuhr angeschlossen ist;
- (4) „wasserbetriebene Zentralheizungsanlage“ bezeichnet eine Anlage, in der Wasser als Übertragungsmedium zur Verteilung zentral erzeugter Wärme an Wärmestrahler zum Zweck der Raumheizung von Gebäuden oder Teilen von Gebäuden dient;
- (5) „Wärmeerzeuger“ bezeichnet den Teil eines Heizgerätes, der mithilfe eines oder mehrerer der folgenden Verfahren die Wärme erzeugt:
 - (a) Verbrennung von fossilen und/oder Biomasse-Brennstoffen,
 - (b) Nutzung des Joule-Effektes in elektrischen Widerstandsheizelementen,
 - (c) Aufnahme von Umgebungswärme aus Luft, Wasser oder Boden und/oder von Abwärme;
- (6) „Wärmenennleistung“ (*Prated*) bezeichnet die angegebene Wärmeleistung eines Heizgerätes beim Betrieb zur Raumheizung und, gegebenenfalls, bei der Warmwasserbereitung unter Norm-Nennbedingungen in kW; für Raumheizgeräte und Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe gelten die Bezugs-Auslegungsbedingungen gemäß Anhang VII Tabelle 10 als Norm-Nennbedingungen zur Bestimmung der Wärmenennleistung;

¹⁵ ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17.

- (7) „Norm-Nennbedingungen“ bezeichnet die Betriebsbedingungen für Heizgeräte, unter denen bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen die Wärmenennleistung, die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz, die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz sowie der Schalleistungspegel zu bestimmen sind;
- (8) „Biomasse“ bezeichnet den biologisch abbaubaren Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen der Landwirtschaft mit biologischem Ursprung (einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe), der Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige einschließlich der Fischerei und der Aquakultur sowie den biologisch abbaubaren Teil von Industrie- und Siedlungsabfällen;
- (9) „Biomasse-Brennstoff“ bezeichnet einen gasförmigen oder flüssigen aus Biomasse hergestellten Brennstoff;
- (10) „fossiler Brennstoff“ bezeichnet einen gasförmigen oder flüssigen Brennstoff fossilen Ursprungs;
- (11) „Raumheizgerät mit Kraft-Wärme-Kopplung“ bezeichnet ein Raumheizgerät, das mit ein und demselben Verfahren zugleich Wärme und Strom produziert;
- (12) „Temperaturregler“ bezeichnet eine Vorrichtung, die im Hinblick auf den Wert der erwünschten Innentemperatur und auf die Zeitpunkte, zu denen sie herrschen soll, die Schnittstelle zum Endnutzer bildet und maßgebliche Daten an eine Schnittstelle des Heizgerätes, etwa eine zentrale Verarbeitungseinheit, weitergibt und so zur Regelung der Innentemperatur(en) beiträgt;
- (13) „Solareinrichtung“ bezeichnet eine reine Solaranlage, einen Sonnenkollektor, einen solarbetriebenen Warmwasserspeicher oder eine Pumpe im Kollektorkreislauf, welche separat in Verkehr gebracht werden;
- (14) „reine Solaranlage“ bezeichnet eine Vorrichtung, die mit einem oder mehreren Sonnenkollektoren und solarbetriebenen Warmwasserspeichern sowie möglicherweise mit Pumpen im Kollektorkreislauf und sonstigen Bauteilen ausgestattet ist, auf dem Markt als ein Gerät bereitgestellt wird und mit keiner Wärmequelle außer eventuell einem oder mehreren Hilfs-Tauchheizelementen ausgestattet ist;
- (15) „Sonnenkollektor“ bezeichnet eine Vorrichtung, die dazu ausgelegt ist, Gesamtsonneneinstrahlung zu absorbieren und die so erzeugte Wärmeenergie an ein durch den Kollektor strömendes Fluid weiterzugeben;
- (16) „Warmwasserspeicher“ bezeichnet einen Behälter zur Speicherung von Warmwasser einschließlich Zusatzmitteln zur Warmwasserbereitung und/oder zur Raumheizung, der mit keiner Wärmequelle außer eventuell einem oder mehreren Hilfs-Tauchheizelementen ausgestattet ist;
- (17) „solarbetriebener Warmwasserspeicher“ bezeichnet einen Warmwasserspeicher zur Speicherung von Wärmeenergie, die mit einem oder mehreren Sonnenkollektoren erzeugt wurde;
- (18) „Hilfs-Tauchheizelement“ bezeichnet ein auf dem Joule-Effekt beruhendes elektrisches Widerstandsheizelement, das als Teil eines Warmwasserspeichers nur bei Unterbrechung der Versorgung durch die externe Wärmequelle (auch während der Wartung) oder bei deren Ausfall Wärme erzeugt oder als Teil eines solarbetriebenen Warmwasserspeichers Wärme liefert, wenn die Solarwärmequelle für das gewünschte Temperaturniveau nicht ausreicht;

- (19) „Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen“ bezeichnet eine für den Endnutzer erhältliche Verbundanlage aus einem oder mehreren Raumheizgeräten in Kombination mit einem oder mehreren Temperaturreglern und/oder einer oder mehrerer Solareinrichtungen;
- (20) „Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen“ bezeichnet eine für den Endnutzer erhältliche Verbundanlage aus einem oder mehreren Kombiheizgeräten in Kombination mit einem oder mehreren Temperaturreglern und/oder einer oder mehreren Solareinrichtungen;
- (21) „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz“ (η_s) bezeichnet den Quotienten aus dem von einem Raumheizgerät, einem Kombiheizgerät, einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen oder einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen gedeckten Raumheizungsbedarf in einer bestimmten Heizperiode und dem jährlichen Energieverbrauch zur Deckung dieses Bedarfs in %;
- (22) „Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz“ (η_{wh}) bezeichnet den Quotienten zwischen der Nutzenergie in dem von einem Kombiheizgerät oder einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen gelieferten Trink- oder Sanitärwasser und der zu ihrer Erzeugung notwendigen Energie in %;
- (23) „Schalleistungspegel“ (L_{WA}) bezeichnet den A-bewerteten Schalleistungspegel in Innenräumen und/oder im Freien in dB.

In Anhang I sind zusätzliche Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis VIII aufgeführt.

Artikel 3

Pflichten der Lieferanten und Zeitplan

1. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Raumheizgeräte, einschließlich solcher, die Bestandteil von Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen sind, in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
 - (a) für jedes Raumheizgerät ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.1 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird, wobei für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe das gedruckte Etikett mindestens in der Verpackung der Wärmequelle zu liefern ist und bei Raumheizgeräten, die in Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, für jedes Raumheizgerät ein zweites, in Form und Inhalt den Angaben in Anhang III Nummer 3 entsprechendes Etikett zu liefern ist;
 - (b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 1 für jedes Raumheizgerät bereitgestellt wird, wobei für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe das Produktdatenblatt mindestens für die Wärmequelle und für Raumheizgeräte, die in Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, ein zweites Datenblatt gemäß Anhang IV Nummer 5 zu liefern ist;
 - (c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 1 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden;

- (d) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell von Raumheizgeräten bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;
- (e) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf ein bestimmtes Raumheizgerätemodell bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;

Ab dem [einzusetzendes Datum: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ist für jedes Raumheizgerät ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 1.2 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitzustellen, wobei für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe das gedruckte Etikett mindestens in der Verpackung der Wärmequelle zu liefern ist.

2. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Kombiheizgeräte, einschließlich solcher, die Bestandteil von Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen in sind, in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass

- (a) für jedes Kombiheizgerät ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.1 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 und 2 bereitgestellt wird, wobei für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe das gedruckte Etikett mindestens in der Verpackung der Wärmequelle zu liefern ist und bei Kombiheizgeräten, die in Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, für jedes Kombiheizgerät ein zweites, in Form und Inhalt den Angaben in Anhang III Nummer 4 entsprechendes Etikett zu liefern ist;
- (b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 2 für jedes Kombiheizgerät geliefert wird, wobei für Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe das Produktdatenblatt mindestens für die Wärmequelle und für Kombiheizgeräte, die in Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen eingesetzt werden sollen, ein zweites Datenblatt gemäß Anhang IV Nummer 6 zu liefern ist;
- (c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 2 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden;
- (d) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell von Kombiheizgeräten bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;
- (e) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf ein bestimmtes Kombiheizgerätemodell bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der

Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.

Ab dem [einzusetzendes Datum: sechs Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] ist für jedes Kombiheizungsgerät ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 2.2 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitzustellen, wobei für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe das gedruckte Etikett mindestens in der Verpackung der Wärmequelle zu liefern ist.

3. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Temperaturregler in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen dass
 - (a) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 3 bereitgestellt wird;
 - (b) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 3 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden.
4. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Solareinrichtungen in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
 - (a) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 4 bereitgestellt wird;
 - (b) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 4 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden.
5. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
 - (a) für jede Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 3 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummer 1 bereitgestellt wird;
 - (b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 5 für jede Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bereitgestellt wird;
 - (c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 5 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden;
 - (d) Werbung, die sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;
 - (e) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden

Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.

6. Ab dem [einzusetzendes Datum: zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] müssen Lieferanten, die Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen in Verkehr bringen und/oder in Betrieb setzen, sicherstellen, dass
- (a) für jede Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen ein gedrucktes, in Format und Inhalt den Angaben von Anhang III Nummer 4 entsprechendes Etikett nach den Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz und die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Anhang II Nummern 1 und 2 bereitgestellt wird;
 - (b) ein Produktdatenblatt gemäß Anhang IV Nummer 6 für jede Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bereitgestellt wird;
 - (c) die technischen Unterlagen gemäß Anhang V Nummer 6 den Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anforderung geliefert werden;
 - (d) Werbung, die sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und bei der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst,
 - (e) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und bei der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.

Artikel 4 **Pflichten der Händler**

1. Händler, die Raumheizgeräte anbieten, müssen sicherstellen, dass
- (a) an jedem Raumheizgerät in der Verkaufsstelle das vom Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 1 bereitgestellte Etikett nach Anhang III Nummer 1 deutlich sichtbar auf der Außenseite der Gerätefront angebracht ist,
 - (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Raumheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 1 bereitgestellten Informationen vermarktet werden,
 - (c) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell von Raumheizgeräten bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst,

- (d) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf ein bestimmtes Raumheizgerätemodell bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.
2. Händler, die Kombiheizgeräte anbieten, müssen sicherstellen, dass
- (a) an jedem Kombiheizgerät in der Verkaufsstelle das vom Lieferanten gemäß Artikel 3 Absatz 2 bereitgestellte Etikett nach Anhang III Nummer 2 deutlich sichtbar auf der Außenseite der Gerätefront angebracht ist,
- (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Kombiheizgeräte, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer das Gerät zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 2 bereitgestellten Informationen vermarktet werden,
- (c) Werbung, die sich auf ein bestimmtes Modell von Kombiheizgeräten bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst,
- (d) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf ein bestimmtes Kombiheizgerätemodell bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.
3. Händler, die Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern, Solareinrichtungen und passiven Vorrichtungen zur Wärmegewinnung aus dem Rauchgas anbieten, müssen, auf Grundlage des Etiketts und der Datenblätter, die von den Lieferanten gemäß Artikel 3 Absätze 1, 3, 4 und 5 zu liefern sind, sicherstellen, dass
- (a) jedes Angebot einer bestimmten Verbundanlage die Angabe der jeweiligen jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen, kälteren oder wärmeren Klimaverhältnissen entsprechend den Gegebenheiten beinhaltet; hierzu ist gemeinsam mit der Verbundanlage das Etikett gemäß Anhang III Nummer 3 sichtbar zu zeigen und das Datenblatt gemäß Anhang IV Nummer 5, ordnungsgemäß ausgefüllt entsprechend den Eigenschaften der Verbundanlage, bereitzustellen;
- (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den von den Lieferanten gemäß Anhang VI Nummer 3 bereitgestellten Informationen vermarktet werden;
- (c) Werbung, die sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten

Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;

- (d) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.

4. Händler, die Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen anbieten, müssen auf der Grundlage der von Lieferanten gemäß Artikel 3 Absätze 2, 3, 4 und 6 bereitgestellten Etiketten und Datenblätter sicherstellen, dass

- (a) jedes Angebot einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen die Angabe der Klasseneinstufung bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz, der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz, der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen, kälteren oder wärmeren Klimaverhältnissen entsprechend den Gegebenheiten beinhaltet; hierzu ist gemeinsam mit der Verbundanlage das Etikett gemäß Anhang III Nummer 4 sichtbar zu zeigen und das Datenblatt gemäß Anhang IV Nummer 6, ordnungsgemäß ausgefüllt entsprechend den Eigenschaften der Verbundanlage, bereitzustellen;
- (b) zum Verkauf, zur Miete oder zum Mietkauf angebotene Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Endnutzer die Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen zu sehen bekommt, zusammen mit den gemäß Anhang VI Nummer 4 bereitgestellten Informationen vermarktet werden;
- (c) Werbung, die sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst;
- (d) technisches Verkaufsförderungsmaterial, das sich auf eine bestimmte Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen bezieht und dessen besondere technische Parameter beschreibt, einen Hinweis auf die Klasseneinstufung des entsprechenden Modells bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und bei der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen umfasst.

Artikel 5
Mess- und Berechnungsmethoden

Die gemäß Artikel 3 und 4 bereitzustellenden Informationen sind, wie in Anhang VII ausgeführt, mithilfe zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Mess- und Berechnungsmethoden auf dem anerkanntermaßen neuesten Stand der Technik zu ermitteln.

Artikel 6
Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht

Die Mitgliedstaaten führen die Konformitätsbewertung für die angegebenen Klassen der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz und der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz sowie für die Angaben zur jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz, zur Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz und zum Schalleistungspegel von Heizgeräten nach dem in Anhang VIII beschriebenen Verfahren durch.

Artikel 7
Überprüfung

Die Kommission überprüft diese Verordnung spätestens fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts. Die Überprüfung beinhaltet insbesondere die Bewertung aller erheblichen Veränderungen der Marktanteile der einzelnen Heizgerätetypen im Bezug auf die Etiketten nach Anhang III Nummern 1.2 und 2.2, der Durchführbarkeit und des Nutzens der Angabe der Heizgeräteeffizienz über die der Wärmepumpeneffizienz hinaus anhand genormter Heizperioden, der Zweckmäßigkeit der Datenblätter und Etiketten für Verbundanlagen nach Anhang III Nummern 3 und 4 sowie Anhang IV Nummern 5 und 6 sowie der Zweckmäßigkeit der Einbeziehung von passiven Vorrichtungen zur Wärmeengewinnung aus dem Rauchgas in den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Artikel 8
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.2.2013

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG I

Begriffsbestimmungen für die Anhänge II bis VIII

Für die Zwecke der Anhänge II bis VIII gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Heizgeräten:

- (1) „Raumheizgerät mit Heizkessel“, in Anhang IV Abbildungen 1 bis 4 „Heizkessel“, bezeichnet ein Raumheizgerät, das Wärme durch die Verbrennung von fossilen und/oder Biomasse-Brennstoffen und/oder durch Nutzung des Joule-Effekts in elektrischen Widerstandsheizelementen erzeugt;
- (2) „Kombiheizgerät mit Heizkessel“, in Anhang IV Abbildungen 1 bis 4 „Heizkessel“, bezeichnet ein Raumheizgerät mit Heizkessel, das dazu entworfen ist, zusätzlich Wärme zur Bereitung von warmem Trink- oder Sanitärwasser mit einem bestimmten Temperaturniveau, in einer bestimmten Menge und mit einem bestimmten Durchfluss innerhalb bestimmter Zeiträume bereitzustellen, und das an eine externe Trink- oder Sanitärwasserzufuhr angeschlossen ist;
- (3) „Raumheizgerät mit Wärmepumpe“, in Anhang IV Abbildungen 1 und 3 „Wärmepumpe“, bezeichnet ein Raumheizgerät, das zur Wärmeerzeugung Umgebungswärme aus Luft, Wasser oder Boden und/oder Abwärme nutzt; ein Raumheizgerät mit Wärmepumpe kann mit einem oder mehreren Zusatzheizgeräten ausgestattet sein, die den Joule-Effekt in elektrischen Widerstandsheizelementen oder die Verbrennung von fossilen und/oder Biomasse-Brennstoffen nutzen;
- (4) „Kombiheizgerät mit Wärmepumpe“, in Anhang IV Abbildungen 1 und 3 „Wärmepumpe“, bezeichnet ein Raumheizgerät mit Wärmepumpe, das dazu entworfen ist, zusätzlich Wärme zur Bereitung von warmem Trink- oder Sanitärwasser mit einem bestimmten Temperaturniveau, in einer bestimmten Menge und mit einem bestimmten Durchfluss innerhalb bestimmter Zeiträume bereitzustellen, und das an eine externe Trink- oder Sanitärwasserzufuhr angeschlossen ist;
- (5) „Zusatzheizgerät“ bezeichnet ein nicht vorgezogenes Heizgerät, das Wärme erzeugt, wenn der Wärmebedarf größer ist als die Wärmenennleistung des Vorzugsheizgerätes;
- (6) „Wärmenennleistung des Zusatzheizgerätes“ (P_{sup}) bezeichnet die angegebene Wärmeleistung des Zusatzheizgerätes beim Betrieb zur Raumheizung und, gegebenenfalls, bei der Warmwasserbereitung unter Norm-Nennbedingungen in kW; handelt es sich beim Zusatzheizgerät um ein Raumheizgerät oder ein Kombiheizgerät mit Wärmepumpe, so gilt als Norm-Nennbedingung zur Ermittlung der Wärmenennleistung des Zusatzheizgerätes die Außenlufttemperatur $T_j = + 7 \text{ °C}$;
- (7) „Außenlufttemperatur“ (T_j) bezeichnet die Trockentemperatur der Außenluft in Grad Celsius; die relative Luftfeuchtigkeit kann durch die entsprechende Feuchttemperatur angegeben werden;
- (8) „jährlicher Energieverbrauch“ (Q_{HE}) bezeichnet den jährlichen Energieverbrauch eines Heizgerätes, der durch den Raumheizungsbetrieb zur Deckung des Bezugs-Jahresheizenergiebedarfs für eine bestimmte Heizperiode entsteht, angegeben in kWh als Endenergie und/oder in GJ als Brennwert;
- (9) „Bereitschaftszustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Heizgerät mit dem Netz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem Netz angewiesen ist, um

bestimmungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen gegebenenfalls zeitlich unbegrenzt bereitstellt: die Reaktivierungsfunktion oder die Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder einer Informations- oder Statusanzeige;

- (10) „Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand“ (P_{SB}) bezeichnet die Leistungsaufnahme des Heizgeräts (kW) im Bereitschaftszustand;
- (11) „Umrechnungskoeffizient“ (CC) bezeichnet einen Koeffizienten, der dem auf 40 % geschätzten durchschnittlichen Wirkungsgrad der Erzeugung in der EU laut Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates entspricht¹⁶; der Wert des Umrechnungskoeffizienten beträgt $CC = 2,5$;
- (12) „Brennwert“ bezeichnet die gesamte Wärmemenge, die eine Einheit Brennstoff abgibt, wenn sie mit Sauerstoff vollständig verbrannt wird und die Verbrennungsprodukte auf Umgebungstemperatur abkühlen; diese Wärmemenge umfasst die Kondensationswärme des gesamten im Brennstoff enthaltenen Wasserdampfes ebenso wie die des Wasserdampfes, der durch die Verbrennung des im Brennstoff gegebenenfalls enthaltenen Wasserstoffs entsteht;

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Raumheizgeräten mit Heizkessel, Kombiheizgeräten mit Heizkessel und Raumheizgeräten mit Kraft-Wärme-Kopplung:

- (13) „jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz im Betriebszustand“ (η_{son}) bezeichnet
- für Raumheizgeräte mit Brennstoffheizkessel und Kombiheizgeräte mit Brennstoffheizkessel einen gewichteten Durchschnitt des Wirkungsgrads bei Wärmenennleistung sowie des Wirkungsgrads bei 30 % der Wärmenennleistung in %,
 - für elektrische Raumheizgeräte mit Heizkessel und elektrische Kombiheizgeräte mit Heizkessel den Wirkungsgrad bei Wärmenennleistung in %,
 - für Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung ohne Zusatzheizgeräte den Wirkungsgrad bei Wärmenennleistung in %,
 - für Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung mit Zusatzheizgeräten einen gewichteten Durchschnitt des Wirkungsgrads bei Wärmenennleistung bei abgeschalteten Zusatzheizgeräten und des Wirkungsgrads bei Wärmenennleistung bei eingeschalteten Zusatzheizgeräten in %;
- (14) „Wirkungsgrad“ (η) bezeichnet den Quotienten der Nutzwärmeerzeugung und der Gesamtenergiezufuhr eines Raumheizgerätes mit Heizkessel, eines Kombiheizgerätes mit Heizkessel oder eines Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung in %, wobei die Gesamtenergiezufuhr als Brennwert und/oder Endenergie, multipliziert mit dem Umrechnungskoeffizienten, ausgedrückt wird;
- (15) „Nutzwärmeerzeugung“ (P) bezeichnet die Wärmeerzeugung eines Raumheizgerätes mit Heizkessel, eines Kombiheizgerätes mit Heizkessel oder eines Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung, die auf den Wärmeträger übertragen wird, in kW;
- (16) „elektrischer Wirkungsgrad“ (η_{el}) bezeichnet den Quotienten der Stromerzeugung und der Gesamtenergiezufuhr eines Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung

¹⁶ ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1.

in %, wobei die Gesamtenergiezufuhr als Brennwert und/oder Endenergie, multipliziert mit dem Umrechnungskoeffizienten, ausgedrückt wird,

- (17) „Energieverbrauch der Zündflamme“ (P_{ign}) bezeichnet den Energieverbrauch eines Brenners zur Zündung des Hauptbrenners in W als Brennwert;
- (18) „Brennwert-Heizkessel oder Kondensationsheizkessel“ bezeichnet ein Raumheizgerät oder ein Kombiheizgerät mit Heizkessel, in dem unter normalen Betriebsbedingungen und bei bestimmten Kesselwassertemperaturen der in den Verbrennungsprodukten enthaltene Wasserdampf kondensiert, damit die Latentwärme des Wasserdampfes für Heizzwecke genutzt wird;
- (19) „Hilfsstromverbrauch“ bezeichnet die elektrische Energie, die jährlich für den bestimmungsgemäßen Betrieb eines Raumheizgerätes mit Heizkessel, eines Kombiheizgerätes mit Heizkessel oder eines Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung erforderlich ist, berechnet aus dem Stromverbrauch bei Volllast (el_{max}), Teillast (el_{min}), im Bereitschaftszustand und bei vorgegebenen Betriebszeiten für jede Betriebsart, angegeben in kWh als Endenergie;
- (20) „Wärmeverlust im Bereitschaftszustand“ (P_{stby}) bezeichnet den Wärmeverlust eines Raumheizgerätes mit Heizkessel, eines Kombiheizgerätes mit Heizkessel oder eines Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung in Betriebszuständen ohne Wärmebedarf in kW;

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Raumheizgeräten mit Wärmepumpe und Kombiheizgeräten mit Wärmepumpe:

- (21) „Nenn-Leistungszahl“ (COP_{rated}) oder „Nenn-Heizzahl“ (PER_{rated}) bezeichnet die angegebene Heizleistung in kW geteilt durch die Energiezufuhr, ausgedrückt in kW als Brennwert und/oder als Endenergie, multipliziert mit dem Umrechnungskoeffizienten, beim Heizbetrieb unter Norm-Nennbedingungen;
- (22) „Bezugs-Auslegungsbedingungen“ bezeichnet die Kombination der Bezugs-Auslegungstemperatur, der maximalen Bivalenztemperatur und des maximalen Grenzwerts der Betriebstemperatur wie in Anhang VII Tabelle 10 angegeben;
- (23) „Bezugs-Auslegungstemperatur“ ($T_{designh}$) bezeichnet die Außenlufttemperatur in Grad Celsius laut Anhang VII Tabelle 10, bei der das Teillastverhältnis 1 beträgt;
- (24) „Teillastverhältnis“ ($pl(T_j)$) bezeichnet die Außenlufttemperatur abzüglich 16 °C, geteilt durch die Bezugs-Auslegungstemperatur abzüglich 16 °C;
- (25) „Heizperiode“ bezeichnet die jeweiligen Betriebsbedingungen bei durchschnittlichen, kälteren und wärmeren Klimaverhältnissen, wobei für jede Klasse die Kombination von Außenlufttemperaturen und der Anzahl der Stunden angegeben ist, über die diese Temperaturen in der jeweiligen Periode gegeben sind;
- (26) „Klasse“ ($Klasse_j$) bezeichnet eine Kombination von Außenlufttemperatur und Klassen-Stunden gemäß Anhang VII Tabelle 12;
- (27) „Klassen-Stunden“ (H_j) bezeichnet die Anzahl der Stunden je Heizperiode, angegeben als Stunden je Jahr, in denen eine bestimmte Außenlufttemperatur in der jeweiligen Klasse gemäß Anhang VII Tabelle 12 vorliegt;
- (28) „Teillast für die Heizung“ ($Ph(T_j)$) bezeichnet die Heizlast bei einer bestimmten Außenlufttemperatur; sie ergibt sich aus der Auslegungslast multipliziert mit dem Teillastverhältnis und wird in kW angegeben;

- (29) „jahreszeitbedingte Leistungszahl“ ($SCOP$) oder „jahreszeitbedingte Heizzahl“ ($SPER$) bezeichnet die für die jeweilige Heizperiode repräsentative Gesamtleistungszahl eines elektrisch betriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe oder die Gesamtheizzahl eines brennstoffbetriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe, berechnet als Bezugs-Jahresheizenergiebedarf geteilt durch den jährlichen Energieverbrauch;
- (30) „Bezugs-Jahresheizenergiebedarf“ (Q_H) bezeichnet den als Grundlage für die Berechnung der $SCOP$ oder der $SPER$ heranzuziehenden Bezugs-Heizenergiebedarf in einer angegebenen Heizperiode; er ergibt sich aus dem Wert der Auslegungslast im Heizbetrieb multipliziert mit dem Jahresbetriebsstundenäquivalent und wird in kWh angegeben;
- (31) „Jahresbetriebsstundenäquivalent“ (H_{HE}) bezeichnet in h die angenommene jährliche Anzahl der Stunden, in denen ein Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe die Auslegungslast erbringen muss, um den Bezugs-Jahresheizenergiebedarf zu decken;
- (32) „Leistungszahl im Betriebszustand“ ($SCOP_{on}$) oder „Heizzahl im Betriebszustand“ ($SPER_{on}$) bezeichnet die durchschnittliche Leistungszahl eines elektrisch betriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe im Betriebszustand oder die durchschnittliche Heizzahl des brennstoffbetriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe im Betriebszustand für die jeweilige Heizperiode;
- (33) „zusätzliche Heizleistung“ ($sup(T_j)$) bezeichnet die Wärmenennleistung P_{sup} eines Zusatzheizgeräts, das die angegebene Leistung im Heizbetrieb ergänzt, um die Teillast für die Heizung zu erbringen, wenn diese über der angegebenen Leistung im Heizbetrieb liegt, und wird in kW angegeben;
- (34) „klassenspezifische Leistungszahl“ ($COP_{bin}(T_j)$) oder „klassenspezifische Heizzahl“ ($PER_{bin}(T_j)$) bezeichnet für jede Klasse die Leistungszahl eines elektrisch betriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe oder die Heizzahl eines brennstoffbetriebenen Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe in einer Periode, abgeleitet von der Teillast für die Heizung, der angegebenen Leistung im Heizbetrieb und der angegebenen Leistungszahl für spezifische Klassen, wobei die Werte für andere Klassen inter-/extrapoliert und gegebenenfalls durch einen Minderungsfaktor korrigiert werden;
- (35) „Angewandene Leistung im Heizbetrieb“ ($P_{dh}(T_j)$) bezeichnet die Heizleistung, die ein Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe bei einer bestimmten Außenlufttemperatur erbringen kann, in kW;
- (36) „Leistungssteuerung“ bezeichnet die Fähigkeit eines Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe, sein Leistungsvermögen durch Änderung des Volumenstroms mindestens eines der zum Betrieb des Kältekreislaufs erforderlichen Fluide zu ändern; diese ist als „fest“ anzugeben, wenn der Volumenstrom nicht geändert werden kann, und als „variabel“, wenn der Volumenstrom in zwei oder mehr Schritten geändert oder variiert wird;
- (37) „Auslegungslast im Heizbetrieb“ ($P_{designh}$) bezeichnet die Nenn-Wärmeleistung ($Prated$) in kW eines Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe bei der Bezugs-Auslegungstemperatur, wobei die Auslegungslast im Heizbetrieb gleich

der Teillast im Heizbetrieb ist, wenn die Außenlufttemperatur gleich der Bezugs-Auslegungstemperatur ist;

- (38) „angegebene Leistungszahl“ ($COP_d(T_j)$) oder „angegebene Heizzahl“ ($PER_d(T_j)$) bezeichnet die Leistungszahl oder Heizzahl für eine begrenzte Anzahl spezifizierter Klassen;
- (39) „Bivalenztemperatur“ (T_{biv}) bezeichnet die vom Lieferanten für den Heizbetrieb angegebene Außenlufttemperatur in Grad Celsius, bei der die angegebene Leistung im Heizbetrieb gleich der Teillast im Heizbetrieb ist und unterhalb deren die angegebene Leistung im Heizbetrieb zusätzliche Heizleistung erfordert, wenn die Teillast im Heizbetrieb erbracht werden soll;
- (40) „Grenzwert der Betriebstemperatur“ (TOL) bezeichnet die vom Lieferanten für den Heizbetrieb angegebene Außenlufttemperatur in Grad Celsius unterhalb deren ein Raumheizgerät mit Luft-Wasser-Wärmepumpe oder Kombiheizgerät mit Luft-Wasser-Wärmepumpe keine Heizleistung abgeben kann und die angegebene Leistung im Heizbetrieb Null beträgt;
- (41) „Grenzwert der Betriebstemperatur des Heizwassers“ ($WTOL$) bezeichnet die vom Lieferanten für den Heizbetrieb angegebene Vorlaufwassertemperatur in Grad Celsius, oberhalb deren das Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe keine Heizleistung abgeben kann und die angegebene Leistung im Heizbetrieb Null beträgt;
- (42) „Leistung bei zyklischem Intervall-Heizbetrieb“ (P_{cyc}) bezeichnet die über das zyklische Prüfintervall für den Heizbetrieb integrierte Heizleistung in kW;
- (43) „Leistungszahl bei zyklischem Intervallbetrieb“ (COP_{cyc} oder PER_{cyc}) bezeichnet die durchschnittliche Leistungszahl oder Heizzahl im zyklischen Prüfintervall, berechnet als über das Intervall integrierte Heizleistung in kWh, geteilt durch die über dasselbe Intervall integrierte Energiezufuhr, wobei diese in kWh als Brennwert und/oder in kWh als Endenergie, multipliziert mit dem Umrechnungskoeffizienten, angegeben wird;
- (44) „Minderungsfaktor“ (C_{dh}) bezeichnet das Maß für den Effizienzverlust durch zyklischen Betrieb eines Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe; wird der C_{dh} -Wert nicht durch Messung bestimmt, gilt für den Minderungsfaktor der Vorgabewert $C_{dh} = 0,9$;
- (45) „Betriebszustand“ bezeichnet den Zustand, der den Stunden entspricht, in denen Heizlast für den geschlossenen Raum anfällt und die Heizfunktion eingeschaltet ist; dieser Zustand kann mit zyklischem Betrieb des Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe einhergehen, wenn eine erforderliche Raumlufttemperatur erreicht oder aufrechterhalten werden soll;
- (46) „Aus-Zustand“ bezeichnet einen Zustand, in dem das Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist und keine Funktion ausführt; dies umfasst auch Zustände, in denen nur der Aus-Zustand angezeigt wird, und solche, in denen nur Funktionen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit gemäß der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ ausgeführt werden;

¹⁷ ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 24.

- (47) „Thermostat-aus-Zustand“ bezeichnet den Zustand, der den Stunden ohne Heizlast für den geschlossenen Raum entspricht, wobei die Heizfunktion eingeschaltet, das Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe jedoch nicht in Betrieb ist; zyklischer Betrieb im Betriebszustand gilt nicht als Thermostat-aus-Zustand;
- (48) „Betriebszustand mit Kurbelgehäuseheizung“ bezeichnet den Zustand, in dem eine Heizvorrichtung aktiviert ist, die einen Übergang des Kältemittels in den Verdichter verhindert, so dass die Kältemittelkonzentration im Öl beim Anlauf des Verdichters begrenzt ist;
- (49) „Leistungsaufnahme im Aus-Zustand“ (P_{OFF}) bezeichnet die Leistungsaufnahme eines Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe im Aus-Zustand in kW;
- (50) „Leistungsaufnahme des Thermostats im Aus-Zustand“ (P_{TO}) bezeichnet die Leistungsaufnahme des Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe, wenn es sich im Thermostat-aus-Zustand befindet, in kW;
- (51) „Leistungsaufnahme im Betriebszustand mit Kurbelgehäuseheizung“ (P_{CK}) bezeichnet die Leistungsaufnahme des Raumheizgerätes oder Kombiheizgerätes mit Wärmepumpe, wenn es sich im Betriebszustand mit Kurbelgehäuseheizung befindet, in kW;
- (52) „Niedertemperatur-Wärmepumpe“ bezeichnet ein Raumheizgerät mit Wärmepumpe, das speziell für Anwendungen im Niedertemperaturbereich entworfen ist und bei einer Eingangstrockentemperatur von -7 °C oder einer Eingangsfeuchttemperatur von -8 °C unter den Bezugs-Auslegungsbedingungen für durchschnittliche Klimaverhältnisse kein Heizwasser mit einer Vorlauftemperatur von 52 °C liefern kann;
- (53) „Anwendung im Niedertemperaturbereich“ bezeichnet eine Anwendung, bei der das Raumheizgerät mit Wärmepumpe seine angegebene Heizleistung bei einer Temperatur von 35 °C am Auslass eines Innenraum-Wärmetauschers abgibt;
- (54) „Anwendung im Mitteltemperaturbereich“ bezeichnet eine Anwendung, bei der das Raumheizgerät oder Kombiheizgerät mit Wärmepumpe seine angegebene Heizleistung bei einer Temperatur von 55 °C am Auslass eines Innenraum-Wärmetauschers abgibt;

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit der Warmwasserbereitung in Kombiheizgeräten

- (55) „Lastprofil“ bezeichnet eine bestimmte Abfolge von Wasserentnahmen gemäß Anhang VII Tabelle 15; jedes Kombiheizgerät entspricht wenigstens einem Lastprofil;
- (56) „Wasserentnahme“ bezeichnet eine bestimmte Kombination von nutzbarem Wasserdurchsatz, nutzbarer Wassertemperatur, nutzbarem Energiegehalt und Höchsttemperatur gemäß Anhang VII Tabelle 15;
- (57) „nutzbarer Wasserdurchsatz“ (f) bezeichnet den Mindestwasserdurchsatz in Litern je Minute, bei dem Warmwasser zur Bezugsenergie gemäß Anhang VII Tabelle 15 beiträgt;
- (58) „nutzbare Wassertemperatur“ (T_m) bezeichnet die Wassertemperatur in Grad Celsius, bei der Warmwasser zur Bezugsenergie beizutragen beginnt, gemäß Anhang VII Tabelle 15;

- (59) „nutzbarer Energiegehalt“ (Q_{tap}) bezeichnet in kWh den Energiegehalt von Warmwasser, das bei einer Temperatur, die gleich der nutzbaren Wassertemperatur oder höher ist, und bei Wasserdurchsätzen, die gleich dem nutzbaren Wasserdurchsatz oder höher sind, gemäß Anhang VII Tabelle 15 bereitgestellt wird;
- (60) „Energiegehalt von Warmwasser“ bezeichnet das Produkt der spezifischen Wärmekapazität von Wasser, der durchschnittlichen Temperaturdifferenz zwischen dem Warmwasserablauf und dem Kaltwasserzulauf sowie der Gesamtmasse des bereitgestellten Warmwassers;
- (61) „Höchsttemperatur“ (T_p) bezeichnet die bei der Wasserentnahme zu erreichende Mindestwassertemperatur in Grad Celsius gemäß Anhang VII Tabelle 15;
- (62) „Bezugsenergie“ (Q_{ref}) bezeichnet die Summe des nutzbaren Energiegehalts von Wasserentnahmen in kWh für ein bestimmtes Lastprofil gemäß Anhang VII Tabelle 15;
- (63) „maximales Lastprofil“ bezeichnet das Lastprofil mit der größten Bezugsenergie, die ein Kombiheizgerät bei gleichzeitiger Einhaltung der Bedingungen für Temperatur und Durchsatz dieses Lastprofils bereitstellen kann;
- (64) „angegebenes Lastprofil“ bezeichnet das Lastprofil, das bei der Bestimmung der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz verwendet wird;
- (65) „täglich Stromverbrauch“ (Q_{elec}) bezeichnet den Stromverbrauch für die Warmwasserbereitung während 24 aufeinanderfolgender Stunden gemäß dem angegebenen Lastprofil in kWh als Endenergie;
- (66) „täglich Brennstoffverbrauch“ (Q_{fuel}) bezeichnet den Brennstoffverbrauch für die Warmwasserbereitung während 24 aufeinanderfolgender Stunden gemäß dem angegebenen Lastprofil in kWh als Brennwert und, im Sinne von Anhang VII Nummer 5 Buchstabe f, in GJ als Brennwert;
- (67) „jährlicher Stromverbrauch“ (AEC) bezeichnet den jährlichen Stromverbrauch eines Kombiheizgerätes für die Warmwasserbereitung gemäß dem angegebenen Lastprofil und unter gegebenen Klimaverhältnissen in kWh als Endenergie;
- (68) „jährlicher Brennstoffverbrauch“ (AFC) bezeichnet den jährlichen Verbrauch eines Kombiheizgerätes an fossilen und/oder Biomasse-Brennstoffen für die Warmwasserbereitung gemäß dem angegebenen Lastprofil und unter gegebenen Klimaverhältnissen in GJ als Brennwert;

Begriffsbestimmungen im Zusammenhang mit Solareinrichtungen:

- (69) „jährlicher nichtsolare Wärmebeitrag“ (Q_{nonsol}) bezeichnet den jährlichen Beitrag von Strom (in kWh als Primärenergie) und/oder Brennstoffen (in kWh als Brennwert) zur Nutzwärmeerzeugung einer Verbundanlage aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen unter Berücksichtigung der jährlich von den Sonnenkollektoren aufgenommenen Wärmemenge und der Wärmeverluste des solarbetriebenen Warmwasserspeichers;
- (70) „Kollektor-Aperturfläche“ (A_{sol}), in Anhang IV Abbildungen 1 bis 4 „Kollektorgroße“, bezeichnet die maximale Projektionsfläche, durch die unkonzentrierte Sonnenstrahlung in den Kollektor eintritt, in m²;
- (71) „Kollektorwirkungsgrad“ (η_{col}) bezeichnet den Wirkungsgrad des Sonnenkollektors bei einem Temperaturunterschied zwischen dem Sonnenkollektor und der Umgebungsluft von 40 K und einer Gesamtsonneneinstrahlung von 1000 W/m² in %;

- (72) „Warmhalteverlust“ (S) bezeichnet die Verlustleistung eines solarbetriebenen Warmwasserspeichers bei einer bestimmten Wasser- und Umgebungstemperatur in W;
- (73) „Speichervolumen“ (V), in Anhang IV Abbildungen 1 bis 4 „Tankvolumen“, bezeichnet das Nennvolumen eines solarbetriebenen Warmwasserspeichers in Litern oder m^3 ;
- (74) „Hilfsstromverbrauch“ (Q_{aux}), in Anhang IV Abbildung 5 „Hilfsstrom“, bezeichnet den jährlichen Stromverbrauch einer reinen Solaranlage durch die Leistungsaufnahme der Pumpe und die Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand in kWh als Endenergie;
- (75) „Leistungsaufnahme der Pumpe“ ($solpump$) bezeichnet den Nenn-Stromverbrauch der Pumpe im Kollektorenkreislauf einer reinen Solaranlage in W;
- (76) „Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand“ ($solstandby$) bezeichnet den Nenn-Stromverbrauch einer reinen Solaranlage, wenn die Pumpe und der Wärmeerzeuger ausgeschaltet sind, in W;

Sonstige Begriffsbestimmungen:

- (77) „durchschnittliche Klimaverhältnisse“, „kältere Klimaverhältnisse“ und „wärmere Klimaverhältnisse“ bezeichnen die für die Städte Straßburg, Helsinki und Athen jeweils charakteristischen Bedingungen im Hinblick auf die Temperaturen und die Gesamtsonneneinstrahlung;
- (78) „Modellkennung“ bezeichnet den, üblicherweise alphanumerischen, Code, der ein bestimmtes Modell eines Raumheizgerätes, eines Kombiheizgerätes, eines Temperaturreglers und einer Solareinrichtung oder einer Verbundanlage aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen von anderen Modellen mit demselben Warenzeichen oder demselben Lieferantennamen unterscheidet.

ANHANG II

Energieeffizienzklassen

5. Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz

Die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz eines Heizgerätes ausgenommen Niedertemperatur-Wärmepumpen und Raumheizgeräte mit Wärmepumpe für Niedertemperatur-Anwendungen sind auf der Grundlage der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz des Gerätes gemäß Tabelle 1 festzulegen.

Die Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz einer Niedertemperatur-Wärmepumpe und eines Raumheizgerätes mit Wärmepumpe für Niedertemperatur-Anwendungen sind auf der Grundlage der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz des Gerätes gemäß Tabelle 2 festzulegen.

Die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz eines Heizgerätes ist für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe, Kombiheizgeräte mit Wärmepumpe und Niedertemperatur-Wärmepumpen im Einklang mit Anhang VII Nummern 3 und 4 zu berechnen.

Tabelle 1: Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz von Heizgeräten ausgenommen Niedertemperatur-Wärmepumpen und Raumheizgeräte mit Wärmepumpe für Niedertemperatur-Anwendungen

Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz	Jahreszeitbedingte Raumheizungs- Energieeffizienz η_s in %
A ⁺⁺⁺	$\eta_s \geq 150$
A ⁺⁺	$125 \leq \eta_s < 150$
A ⁺	$98 \leq \eta_s < 125$
A	$90 \leq \eta_s < 98$
B	$82 \leq \eta_s < 90$
C	$75 \leq \eta_s < 82$
D	$36 \leq \eta_s < 75$
E	$34 \leq \eta_s < 36$
F	$30 \leq \eta_s < 34$
G	$\eta_s < 30$

Tabelle 2: Klassen für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz von Niedertemperatur-Wärmepumpen und Raumheizgeräten mit Wärmepumpe für Niedertemperatur-Anwendungen

Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz	Jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz η_s in %
A ⁺⁺⁺	$\eta_s \geq 175$
A ⁺⁺	$150 \leq \eta_s < 175$
A ⁺	$123 \leq \eta_s < 150$
A	$115 \leq \eta_s < 123$
B	$107 \leq \eta_s < 115$
C	$100 \leq \eta_s < 107$
D	$61 \leq \eta_s < 100$
E	$59 \leq \eta_s < 61$
F	$55 \leq \eta_s < 59$
G	$\eta_s < 55$

6. Klassen für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz

Die Klasse für die Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz eines Kombiheizgerätes wird auf der Grundlage seiner Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz gemäß Tabelle 3 ermittelt.

Die Berechnung der Warmwasserbereitungs-Energieeffizienz eines Kombiheizgerätes erfolgt im Einklang mit Anhang VII Nummer 5.

Tabelle 3: Warmwasserbereitungs-Energieeffizienzklassen für Kombiheizgeräte, eingeteilt nach angegebenen Lastprofilen, η_{wvh} in %

	3XS	XXS	XS	S	M	L	XL	XXL
A ⁺⁺⁺	$\eta_{wvh} \geq 62$	$\eta_{wvh} \geq 62$	$\eta_{wvh} \geq 69$	$\eta_{wvh} \geq 90$	$\eta_{wvh} \geq 163$	$\eta_{wvh} \geq 188$	$\eta_{wvh} \geq 200$	$\eta_{wvh} \geq 213$
A ⁺⁺	$53 \leq \eta_{wvh} < 62$	$53 \leq \eta_{wvh} < 62$	$61 \leq \eta_{wvh} < 69$	$72 \leq \eta_{wvh} < 90$	$130 \leq \eta_{wvh} < 163$	$150 \leq \eta_{wvh} < 188$	$160 \leq \eta_{wvh} < 200$	$170 \leq \eta_{wvh} < 213$
A ⁺	$44 \leq \eta_{wvh} < 53$	$44 \leq \eta_{wvh} < 53$	$53 \leq \eta_{wvh} < 61$	$55 \leq \eta_{wvh} < 72$	$100 \leq \eta_{wvh} < 130$	$115 \leq \eta_{wvh} < 150$	$123 \leq \eta_{wvh} < 160$	$131 \leq \eta_{wvh} < 170$
A	$35 \leq \eta_{wvh} < 44$	$35 \leq \eta_{wvh} < 44$	$38 \leq \eta_{wvh} < 53$	$38 \leq \eta_{wvh} < 55$	$65 \leq \eta_{wvh} < 100$	$75 \leq \eta_{wvh} < 115$	$80 \leq \eta_{wvh} < 123$	$85 \leq \eta_{wvh} < 131$
B	$32 \leq \eta_{wvh} < 35$	$32 \leq \eta_{wvh} < 35$	$35 \leq \eta_{wvh} < 38$	$35 \leq \eta_{wvh} < 38$	$39 \leq \eta_{wvh} < 65$	$50 \leq \eta_{wvh} < 75$	$55 \leq \eta_{wvh} < 80$	$60 \leq \eta_{wvh} < 85$
C	$29 \leq \eta_{wvh} < 32$	$29 \leq \eta_{wvh} < 32$	$32 \leq \eta_{wvh} < 35$	$32 \leq \eta_{wvh} < 35$	$36 \leq \eta_{wvh} < 39$	$37 \leq \eta_{wvh} < 50$	$38 \leq \eta_{wvh} < 55$	$40 \leq \eta_{wvh} < 60$
D	$26 \leq \eta_{wvh} < 29$	$26 \leq \eta_{wvh} < 29$	$29 \leq \eta_{wvh} < 32$	$29 \leq \eta_{wvh} < 32$	$33 \leq \eta_{wvh} < 36$	$34 \leq \eta_{wvh} < 37$	$35 \leq \eta_{wvh} < 38$	$36 \leq \eta_{wvh} < 40$
E	$22 \leq \eta_{wvh} < 26$	$23 \leq \eta_{wvh} < 26$	$26 \leq \eta_{wvh} < 29$	$26 \leq \eta_{wvh} < 29$	$30 \leq \eta_{wvh} < 33$	$30 \leq \eta_{wvh} < 34$	$30 \leq \eta_{wvh} < 35$	$32 \leq \eta_{wvh} < 36$
F	$19 \leq \eta_{wvh} < 22$	$20 \leq \eta_{wvh} < 23$	$23 \leq \eta_{wvh} < 26$	$23 \leq \eta_{wvh} < 26$	$27 \leq \eta_{wvh} < 30$	$27 \leq \eta_{wvh} < 30$	$27 \leq \eta_{wvh} < 30$	$28 \leq \eta_{wvh} < 32$
G	$\eta_{wvh} < 19$	$\eta_{wvh} < 20$	$\eta_{wvh} < 23$	$\eta_{wvh} < 23$	$\eta_{wvh} < 27$	$\eta_{wvh} < 27$	$\eta_{wvh} < 27$	$\eta_{wvh} < 28$

7. Energieeffizienzklassen für solarbetriebene Warmwasserspeicher, wenn diese eine Solareinrichtung darstellen oder Teil einer solchen Einrichtung sind

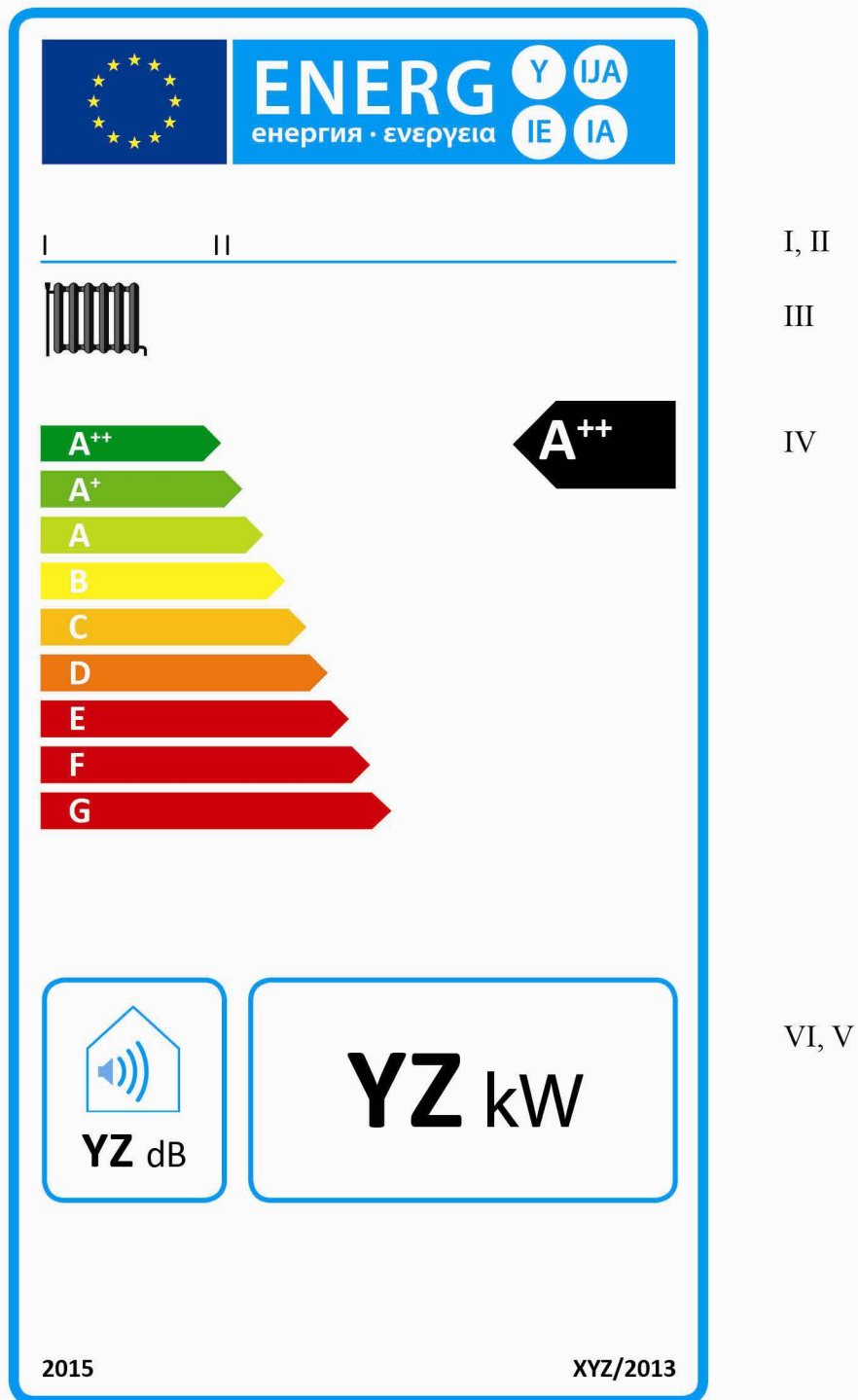
Die Energieeffizienzklasse eines solarbetriebenen Warmwasserspeichers ist, falls dieser eine Solareinrichtung darstellt oder Teil einer solchen Einrichtung ist, auf der Grundlage seines Warmhalteverlustes gemäß Tabelle 4 zu bestimmen.

Tabelle 4: Energieeffizienzklassen für solarbetriebene Warmwasserspeicher, wenn diese eine Solareinrichtung darstellen oder Teil einer solchen Einrichtung sind

Energieeffizienzklasse	Warmhalteverlust S in Watt mit Speichervolumen V in Litern
A+	$S < 5,5 + 3,16 \cdot V^{0,4}$
A	$5,5 + 3,16 \cdot V^{0,4} \leq S < 8,5 + 4,25 \cdot V^{0,4}$
B	$8,5 + 4,25 \cdot V^{0,4} \leq S < 12 + 5,93 \cdot V^{0,4}$
C	$12 + 5,93 \cdot V^{0,4} \leq S < 16,66 + 8,33 \cdot V^{0,4}$
D	$16,66 + 8,33 \cdot V^{0,4} \leq S < 21 + 10,33 \cdot V^{0,4}$
E	$21 + 10,33 \cdot V^{0,4} \leq S < 26 + 13,66 \cdot V^{0,4}$
F	$26 + 13,66 \cdot V^{0,4} \leq S < 31 + 16,66 \cdot V^{0,4}$
G	$S > 31 + 16,66 \cdot V^{0,4}$

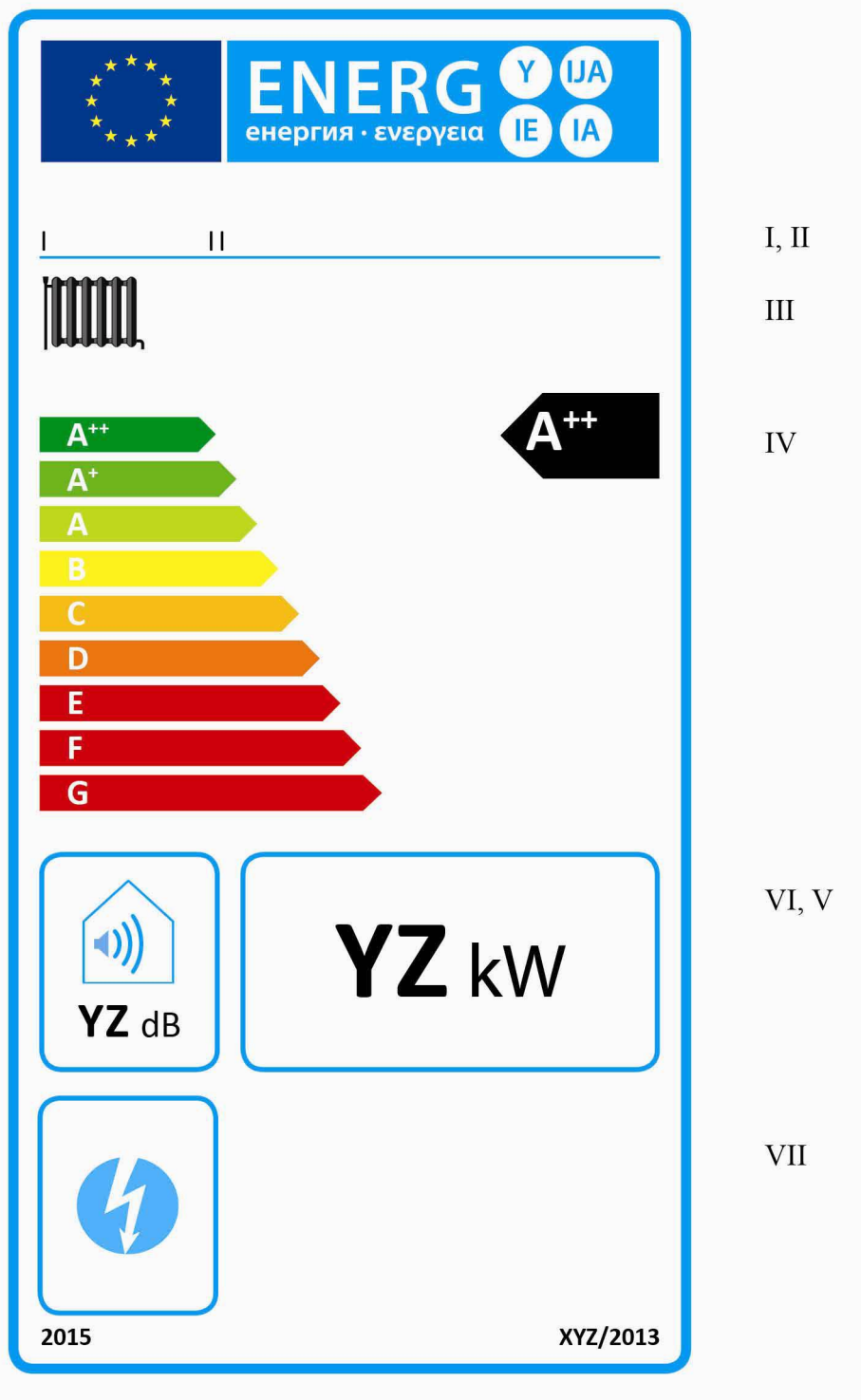
ANHANG III Etiketten

- 1. Raumheizgeräte
- 1.1. Etikett 1
- 1.1.1. Raumheizgeräte mit Heizkessel, die bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz in die Klassen A⁺⁺ bis G eingestuft sind



- (a) Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten,
 - II. Modellkennung des Lieferanten,
 - III. Raumheizungsfunktion,
 - IV. die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz des Raumheizgerätes mit Heizkessel angibt, ist dabei auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse,
 - V. die Wärmenennleistung in kW, auf die nächste ganze Zahl gerundet,
 - VI. den Schallleistungspegel L_{WA} in Innenräumen in dB, auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (b) Die Gestaltung des Etiketts für Raumheizgeräte mit Heizkessel muss Nummer 5 entsprechen.

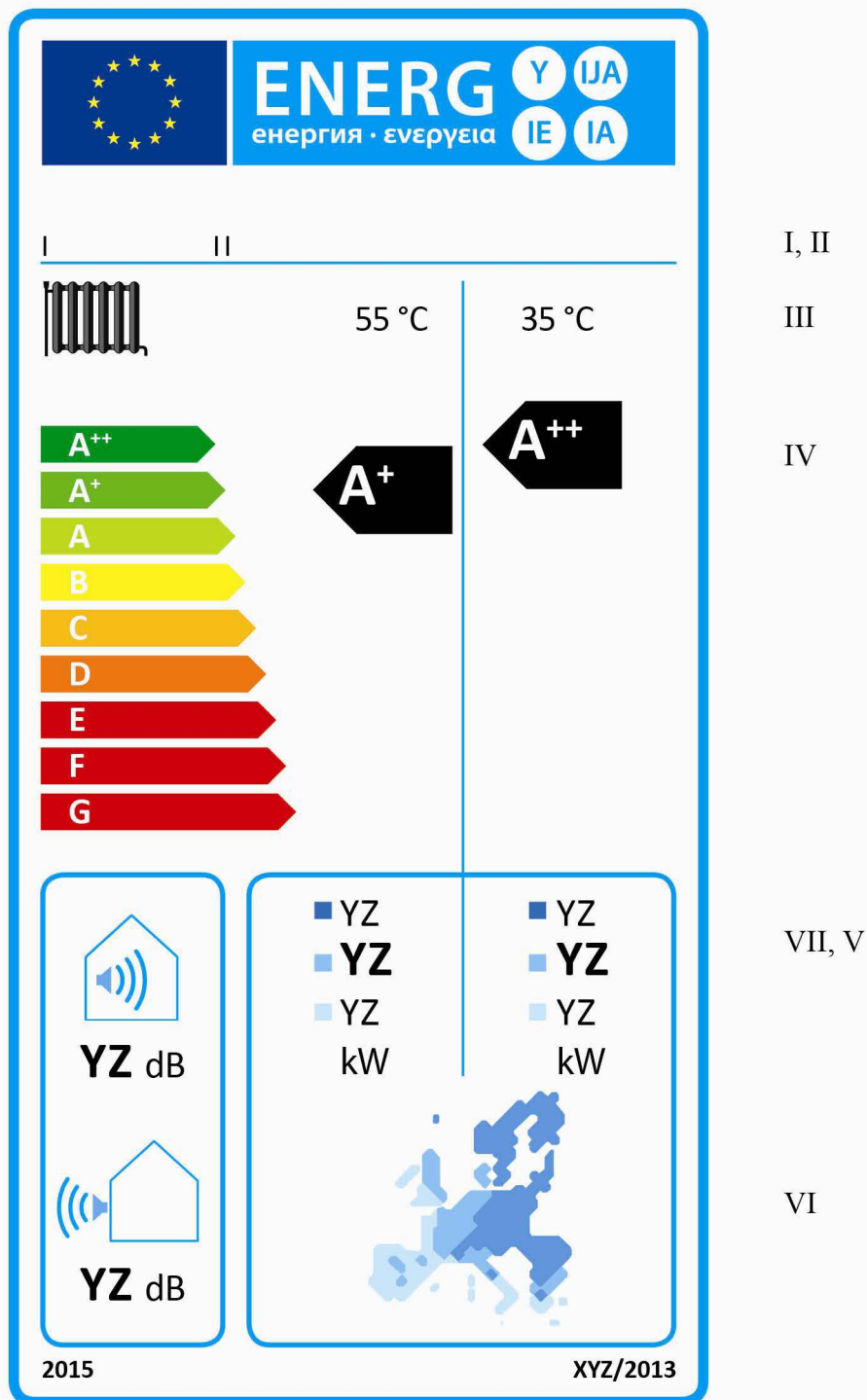
- 1.1.2. Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung, die bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz in die Klassen A⁺⁺ bis G eingestuft sind



- (c) Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten,
 - II. Modellkennung des Lieferanten,
 - III. Raumheizungsfunktion,

- IV. die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienzklasse des Raumheizgerätes mit Kraft-Wärme-Kopplung angibt, ist dabei auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse,
 - V. die Wärmenennleistung einschließlich der Wärmenennleistung eventueller Zusatzheizgeräte, in kW, auf die nächste ganze Zahl gerundet,
 - VI. den Schallleistungspegel L_{WA} in Innenräumen in dB, auf die nächste ganze Zahl gerundet,
 - VII. die zusätzliche Stromerzeugungsfunktion.
- (d) Die Gestaltung des Etiketts für Raumheizgeräte mit Kraft-Wärme-Kopplung muss Nummer 6 entsprechen.

- 1.1.3. Raumheizgeräte mit Wärmepumpe, die bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz in die Klassen A⁺⁺ bis G eingestuft sind, ausgenommen Niedertemperatur-Wärmepumpen

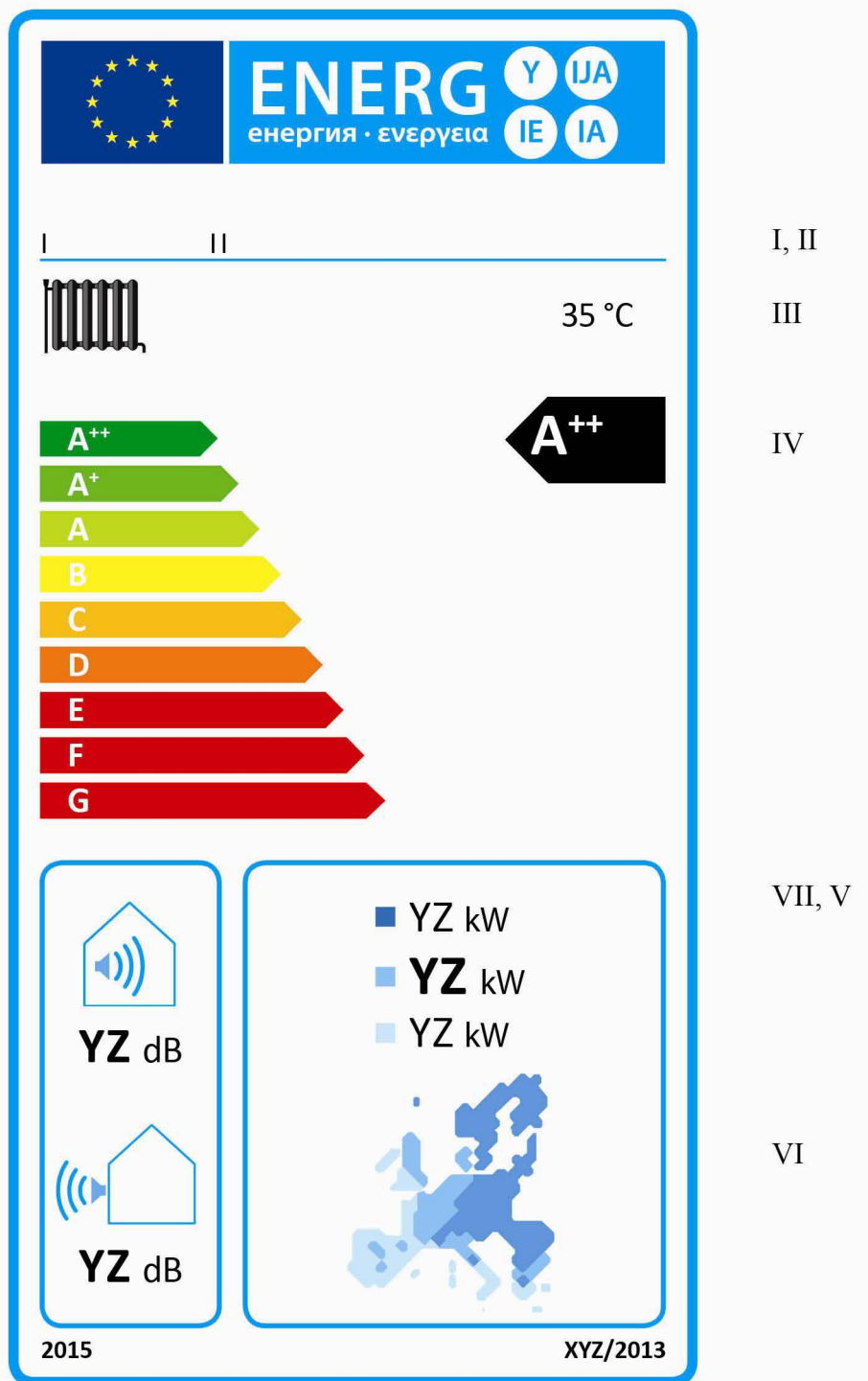


- (e) Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten,
 - II. Modellkennung des Lieferanten,

- III. die Raumheizungsfunktion jeweils für Mittel- und Niedertemperaturanwendungen,
 - IV. die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen jeweils für Mittel- und Niedertemperaturanwendungen, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienzklasse des Raumheizgerätes mit Wärmepumpe jeweils für Mittel- und Niedertemperaturanwendungen angibt, ist dabei auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse,
 - V. die Wärmenennleistung einschließlich der Wärmenennleistung eventueller Zusatzheizgeräte in kW jeweils bei durchschnittlichen, kälteren und wärmeren Klimaverhältnissen sowie für Mittel- und Niedertemperaturanwendungen, auf die nächste ganze Zahl gerundet,
 - VI. eine Temperaturkarte Europas mit drei als Anhaltspunkt dienenden Temperaturzonen;
 - VII. den Schallleistungspegel L_{WA} in Innenräumen (falls zutreffend) und im Freien in dB, auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (f) Die Gestaltung des Etiketts für Raumheizgeräte mit Wärmepumpe muss Nummer 7 entsprechen. Abweichend hiervon kann das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ vergeben wurde.

¹⁸ ABl. L 27 vom 30.1.2010, S. 1.

- 1.1.4. Niedertemperatur-Wärmepumpen, die bei der jahreszeitbedingten Raumheizungs-Energieeffizienz in die Klassen A⁺⁺ bis G eingestuft sind



- (g) Das Etikett muss die folgenden Informationen enthalten:
- I. Name oder Warenzeichen des Lieferanten,
 - II. Modellkennung des Lieferanten,
 - III. die Raumheizungsfunktion für Niedertemperaturanwendungen,

- IV. die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz bei durchschnittlichen Klimaverhältnissen, ermittelt gemäß Anhang II Nummer 1; die Spitze des Pfeils, der die Klasse für die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienzklasse der Niedertemperatur-Wärmepumpe angibt, ist dabei auf derselben Höhe zu platzieren wie die Spitze des Pfeils der entsprechenden Energieeffizienzklasse,
 - V. die Wärmenennleistung einschließlich der Wärmenennleistung eventueller Zusatzheizgeräte in kW, bei durchschnittlichen, kälteren und wärmeren Klimaverhältnissen, gerundet auf die nächste ganze Zahl,
 - VI. eine Temperaturkarte Europas mit drei als Anhaltspunkt dienenden Temperaturzonen;
 - VII. den Schalleistungspegel L_{WA} in Innenräumen (falls zutreffend) und im Freien in dB, auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (h) Die Gestaltung des Etiketts für Niedertemperatur-Wärmepumpen muss Nummer 8 entsprechen. Abweichend hiervon kann das EU-Umweltzeichen hinzugefügt werden, wenn für das betreffende Modell ein EU-Umweltzeichen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 66/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vergeben wurde.